LUDWIG VON KOSSÚTH.

Politische Belehrungen.

Zeitfragen, Geschichte und Persönlichkeiten

der Gegenwart.

Sechstes Bändchen:

Mit Portrait Ludwig Kossuth's, Regierungspräsidenten von Ungarn.

Leipzig

Verlag von J. J. Weber.

1849.

LUDWIG VON KOSSUTH.

Politische Belehrungen.

Zeitfragen, Geschichte und Persönlichkeiten

der Gegenwart.

Sechstes Bändchen.

Mit Portrait Ludwig Kossuth's, Regierungspräsidenten von Ungarn.

Leipzig

Verlag von J. J. Weber.

1849.

Die deutsche Reichsverfassung; ihr Recht und ihre Mängel.

Wer frisch umherschaut mit gesunden Sinnen,
Auf Gott vertraut und die gelenke Kraft,
Der ringt sich leicht aus jeder Fahr und Noth;
Den schreckt der Berg nicht, der darauf geboren.
Schiller.

Gibt es eine Ueberzeugung, in welcher alle Deutschen einig sind, so ist es die von der Nothwendigkeit der Wiederherstellung eines einigen Deutschlands. Unter diesem Banner haben die entgegengesetztesten Ansichten gekämpft und sie ist das Ziel gewesen, für welches Fürsten und Völker zu jedem Opfer wie zu jeder Anstrengung bereit gewesen sind. Zur Verwirklichung dieser Idee traten die Männer des Volkes in Heidelberg zusammen, sie hielt das Vorparlament zusammen, sie durchgeistete den Funfzigerausschuß, und selbst der Bundestag zeigte sich von derselben ergriffen, als er am 1. März das Volk aufrief zu gemeinsamer Wacht gegen den einen gemeinsamen Feind, den entfesselten Löwen von Frankreich, welcher damals von dem edlen Lamartine gebändigt, jetzt von Neuem auf dem Sprunge liegt nach der Beute, nach welcher ihn schon lange gelüstet.

Zugleich mit dem Gefühl der Einheit und Zusammengehörigkeit des deutschen Volkes erwachte inzwischen auch die Scham der langen Knechtschaft, und das Volk empfand, daß es in seine angebornen Rechte wieder eintreten müsse, wenn es die Einheit erringen und wahren sollte. Denn es waren die deutschen Fürsten, die um ihres Hausvortheils willen die Einheit des deutschen Volkes untergraben und im Jahre 1805 mit ihrer Ehre an die auswärtigen Mächte verkauft hatten, nachdem ihnen die Friedensschlüsse von Basel und Lüneville auferlegt und sie zu einer Meute erniedrigt worden waren, die nur noch Begierde nach dem preisgegebenen Wild empfand. Die förmliche Lossagung von Deutschland durch die Schließung des Rheinbundes, womit der Reichserzkanzler von Deutschland, schimpflichen Andenkens, mit Baden, Bayern und Württemberg den übrigen minder mächtigen Staaten voranging, vollendete das Werk des Abfalls und besiegelte Deutschlands tiefste Erniedrigung unter dem korsischen Edlen, der den stolzen Fuß auf die Nacken von Deutschlands Fürsten setzte.

Dieser Zeit von Deutschlands schmachvollster Herabwürdigung verdankt auch die Einführung des Begriffs der Souverainetät — einer Art ursprünglicher Machtvollkommenheit — ihren Ursprung, denn das Reich kannte denselben nicht und man konnte auch nicht sagen, daß es dieselbe besaß, da in demselben alle Verhältnisse durch Vertrag und uralt

überkommene Gewohnheit Regel und Maß erhalten hatten.

Nach Art. 26 der Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806 bestehen die Rechte der Souverainetät in der Gesetzgebung, der obern Gerichtsbarkeit, der obern Polizei, der militairischen Conscription oder dem Rekrutenzug und dem Recht der Auflagen, was thatsächlich beweist, daß sie eigentlich blos den Inbegriff der Rechte bildet, welche der obersten Staatsgewalt über die den neugebildeten Rheinlandsstaaten einverleibten vormals reichsfreien Herren und deren Besitzungen, in Kraft des Rechtes der Gewalt, eingeräumt wurden. So haltlos die Souverainetät aber auch nach ihrem Ursprung war, so wurde sie doch in der Bundesacte vom 8. Juni 1815 beibehalten, nur aber so wenig früher als später der Begriff unbeschränkter Machtvollkommenheit mit dem der Souverainetät verbunden gedacht, wie schon daraus hervorgeht, daß nicht nur mehre durch den Zutritt zum Reichsbund souverain gewordene Staaten schon früher ihre Stände beibehielten, so namentlich das Königreich Sachsen und Oestreich, sondern auch im Art. 13 der Bundesacte die Einführnng oder Beibehaltung landständischer Verfassungen als ein allgemeines Recht gewährleistet wurde, ohne daß die deutschen Staaten auch nach Gründung des deutschen Bundes behindert gewesen wären, Verfassungen mit Volksvertretung einzuführen, so Weimar, Bayern, Württemberg, Baden, oder zu versprechen, wie es von Preußen geschah,

während noch andere wenigstens die alten Stände theils wieder herstellten, wie Oestreich, Schwarzburg-Rudolstadt, theils dieselben völlig umgestalteten, wie Hannover, Lippe-Schaumburg, Waldeck und andere. Ja noch in der 16. Sitzung des Bundestags von 1818 erklärte sich Oestreich ganz entschieden für Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte, und erst im 57. Artikel der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 erscheint die offenbar aus dem Grundbegriff der Souverainetät, wie er oben aufgestellt worden ist, durchaus nicht herzuleitende Beschränkung, daß, da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten bestehe, dem „hierdurch gegebenen Grundbegriff zufolge" die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben müsse und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden dürfe; eine Bestimmung, welche durch die berüchtigten, jetzt wieder aufgehobenen Beschlüsse von 1834, so weit ausgedehnt wurde, daß die Verfassungen selbst nur noch als bloße Puppenspiele gelten konnten.

Die Trüglichkeit dieses Schlusses ist sehr leicht nachzuweisen; denn obgleich in der Bundesacte nur die souverainen Fürsten und freien Städte als Vertragende genannt sind, so leuchtet doch schon aus dieser Verbindung ein, daß sie nicht für ihre Personen, sondern als Staatsoberhäupter ihre Verträge schlossen und daß sie, da die Völker gar nicht ver-

treten waren, auch nicht über die Rechte verfügen konnten, welche den Unterthanen durch Verfassung oder Herkommen oder auch ursprünglich den Fürsten gegenüber zustanden, indem ein Vertrag, wie sich von selbst versteht, nur die Miwirkenden bindet und nur den Einwilligenden Rechte schmälern oder entziehen kann.

Die Entwicklung der Dinge in Deutschland von 1818 bis 1848 ist bekannt genug und jedem Gedächtniß so tief eingeprägt, daß wir darauf nicht zurückzukommen nöthig haben; es genügt für unsern Zweck, daran zu erinnern, daß die deutschen Regierungen jederzeit die Behauptung aufgestellt und vertheidigt haben, daß den deutschen Völkern aus §. 18 und §. 19 der Bundesacte keine Rechte erwachsen seien, die ihnen nicht von den Regierungen freiwillig zugestanden worden wären, weil sie bei Abschluß der Bundesacte nicht betheiligt gewesen wären, denn derselbe Grundsatz schlägt jetzt die Fürsten, inwiefern die Völker, wenn sie aus der Bundesacte keine Rechte ableiten konnten, auch durch die Bestimmungen derselben nicht verpflichtet worden sind, so weit dies nicht durch besondere Unterwerfung nachweislich geschehen ist. So konnte der von fast allen Ständeversammlungen Deutschlands im März des vergangenen Jahres erhobenen Forderung einer Vertretung des Volkes bei dem Bunde auch nicht mit der Bundesacte entgegengetreten werden, und es war unstreitig ein richtiger Instinct, welcher den Bundestag veranlaßte, nachdem er bereits unter dem 10. März die Einberufung von

Vertrauensmännern zur Ausarbeitung einer Reichsverfassung bei den Regierungen beantragt hatte, unter dem 30. März den Beschluß fassen ließ, „eine Versammlung von Abgeordneten des Volkes zu berufen, um mit den Regierungen eine Verfassung zu Stande zu bringen"; ebenso war der Beschluß vom 7. April v. J., durch welchen den Regierungen die Vornahme der Wahlen nach den vom Vorparlament ausgesprochenen Wünschen anheimgegeben wurde, in den Befugnissen des Bundestages begründet.

Ist es nun aber unbestritten, daß der Bundestag eine zu Recht bestehende Behörde war, läßt sich eben so wenig in Abrede stellen, daß das deutsche Volk damals noch kein Recht auf eine Vertretung hatte und seine Forderung von Rechts wegen eben so gut abgeschlagen wie gewährt werden konnte — denn außerdem würde der Bundestag nicht frei gewesen und nichts, was von ihm ausging, jemals zu Recht beständig geworden sein —, so ist es auch unmöglich zu bestreiten, daß auf den beiden erwähnten und von sämmtlichen deutschen Regierungen genehmigten und veröffentlichten Beschlüssen der Rechtsbestand der Reichsversammlung beruht und daß die Grenze ihres Rechtes nach diesen Beschlüssen gemessen werden muß. Sei ihre Macht welche sie wolle und möge sie noch so gern vergessen, daß jede Macht, die lediglich auf dem Willen des Volkes oder gar nur einer Mehrheit des Volkes beruht, die überdies noch gar nicht glaubhaft ermittelt ist, eben so sehr dem Wechsel

unterworfen ist wie dieser Wille selbst und daß nicht heute zum ersten Mal dem Hosiannah das Kreuzige! auf dem Fuße gefolgt ist; die Thatsache steht fest, daß sie nur in jenen Beschlüssen ihren rechtlichen Bestand hat.

Wenn daher Heinrich von Gagern nach seiner Wahl zum Präsidenten der Reichsversammlung, die nach den Gesetzen vom 30. März und 7. April berufen war, um eine Verfassung mit den Fürsten zu Stande zu bringen, dieselbe damit eröffnete, daß er als Aufgabe der Versammlung die Schaffung einer Verfassung für Deutschland und die Souverainetät der Nation als Beruf und als Vollmacht hervorhob, so konnte damit weder in den rechtlichen Verhältnissen, noch im Begriff der Souverainetät etwas geändert werden und mit diesen Worten nichts weiter gesagt sein, als daß die Nation in die angetragene Theilung der Gewalt einwillige und das Anerbieten der Fürsten, eine Verfassung mit ihr vereinbaren zu wollen, annehme, somit aber zugleich in das Recht der Gesetzgebung und der Auflagen, neben den Fürsten, die es seit der Rheinbundsacte mehr oder minder beschränkt oder doch als einen Ausfluß der Fürstengewalt betrachtet hatten, jetzt wieder eintrete; denn da das Recht der Fürsten unstreitig und durch alle bestehenden deutschen Verfassungen ausdrücklich anerkannt und beeidigt war, so konnte es nicht einseitig aufgehoben oder auch nur beschränkt werden, und die Reichsversammlung trat gerade durch die Zustim-

mung zu Gagern's Verkündigung auf den Standpunkt der Vereinbarung, zu dem sie berufen war. Dieser Standpunkt ist aber auch sowohl von der Versammlung wie von den Fürsten bis in die neueste Zeit thatsächlich festgehalten worden, und nur eine gänzliche Verkennung der Verhältnisse und der allerbekanntesten Rechtsgrundsätze kann diese Thatsache in Abrede stellen. Zuerst ist es ein allgemeiner und unumstößlicher in der Natur der Dinge selbst begründeter Satz, daß Niemand sich selbst eine Vollmacht ertheilen und Niemand eine Vollmacht, die er von einem Andern erhalten und angenommen hat, eigenmächtig erweitern oder verändern kann; denn wäre es anders, so würde es mit aller Treue und allem Glauben ein Ende haben und das ganze System der Vertretung vergiftet, mithin der ganze moderne Staat eine Unmöglichkeit und ein Gemeinwesen in keinen weitern Grenzen denkbar sein, als in welchen jeder für seine Person mitwirken kann.

Oder sollte es Jemand geben, der nicht einsähe, daß, wenn ich Jemanden Auftrag gebe, ein Landgut für mich zu kaufen, derselbe nicht berechtigt sein kann, es zu verschenken, oder statt eines Pferdes einen Hahn vom Markte zu bringen, oder die Erbschaft, die er für mich erheben soll, zu seinem Nutzen zu verwenden? Wir glauben es kaum, und doch schwärmt jetzt halb Deutschland für einen Vertrauensmisbrauch, und die andere Hälfte entschuldigt ihn; so vollkommen ist in uns bereits der Sinn für Recht und

Gerechtigkeit untergegangen. Allerdings bin ich berechtigt, eine Ueberschreitung der Vollmacht meines Vertreters ausdrücklich oder stillschweigend zu genehmigen, allein diese Genehmigung muß unzweideutig, und wo mehre Vollmachtgeber vorhanden sind, muß sie von Allen einstimmig erfolgen.

Zu dem Allen treten aber im vorliegenden besondern Falle noch mehre eigenthümliche Gründe hinzu. Die deutsche Bundesacte ist bekanntlich ein Theil des Pariser Friedens, und ihre Bestimmungen, so weit dieselben auf die Stellung der deutschen Mächte zu dem Ausland Bezug haben, stehen unter der Gewähr der sämmtlichen europäischen Mächte, die auf Anrufen eines Theiles die Bestimmungen der Bundesacte aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, wenn sie auch sicher kein Recht haben, sich in die Angelegenheiten des deutschen Bundes einzumischen, so lange die Mitglieder desselben unter sich einig sind. Die Nichtannahme der Gesandten der deutschen Centralgewalt, mindestens von Seiten der größern Mächte, obschon die Absendung derselben vollständig innerhalb der durch die Wiener Schlußacte gezogenen Grenzen liegt und von sämmtlichen Mitgliedern des deutschen Bundes anerkannt war, gibt Zeugniß davon, daß die Stellung der Großmächte zu dem deutschen Bunde unvergessen ist.

Eine zweite Eigenthümlichkeit liegt in der vertragsmäßigen Unauflöslichkeit des deutschen Bundes, die durch Artikel festgesetzt und für alle Deutschen

Gesetz ist, weil die sämmtlichen Einzelverfassungen auf der Anerkennung der deutschen Bundesacte beruhen und darauf Bezug nehmen. So wenig nun nach Art. 6 der Wiener Schlußacte ein neues Glied ohne allseitige Zustimmung aufgenommen werden kann, so wenig kann auch Eines derselben ohne allseitige Zustimmung austreten und der Bund selbst hat kein Recht ein Mitglied auszustoßen.

Endlich drittens war theils durch diese Bestimmung des Bundesvertrags, bei welcher die Mitwirkung der jetzigen Versammlung nicht im Entferntesten erforderlich war, theils durch die Beschlüsse des Vorparlamentes festgestellt, daß die Umwandlung Deutschlands aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat die Aufgabe der Reichsversammlung bilden solle, während dieselbe zwar das leere Wort des Bundesstaates beibehielt, sonst aber die Verfassung dem Einheitsstaate so sehr annäherte, daß die Macht der Einzelstaaten entweder bis auf Nichts zusammenschrumpfen oder beständige Reibungen mit der Reichsgewalt den innern Frieden stören müßten, sodaß auch in dieser Beziehung eine Genehmigung der Verfassung durch die Einzelstaaten, wollte man die bundesverfassungsmäßig denselben zustehenden Rechte nicht gewaltsam schmälern, zur unabweisbaren Nothwendigkeit wurde.

In vollkommner Uebereinstimmung mit diesen, aus der Natur der Sache und aus dem bestehenden Recht mit Nothwendigkeit herfließenden Grundsätzen, wurde nicht nur die Reichsversammlung bei ihrem

ersten Zusammentreten von Seiten des Bundestags willkommen geheißen und an die Quelle, wie an den Umfang ihres Auftrags erinnert, ohne daß hiergegen, außer von einzelnen Mitgliedern des Reichstags, Einspruch geschehen wäre, sondern die Bundesmächte nahmen auch die Gelegenheit wahr, zu dem Beschluß der Versammlung vom 28. Juni ihre ausdrückliche Beistimmung zu geben, und der von der Reichsversammlung erwählte Reichsverweser erklärte, ohne Widerspruch im Schooße der Versammlung zu erfahren, daß er die ihm angetragene Würde nur im Einverständniß mit sämmlichen deutschen Regierungen angenommen habe. Endlich fehlte es auch nicht an solchen Staaten, die sich bereits früher mit klaren Worten über ihre Stellung zur Reichsversammlung aussprachen; so Oestreich bereits am 15. April und noch vor dem Zusammentritt der Versammlung; so Hannover in den ersten Tagen des Juli und unmittelbar nach Bestellung der provisorischen Centralgewalt, auf welche in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 12. Juli die ganze verfassungsmäßige Gewalt des Bundestags übergegangen war. Sind nun auch bei diesen Erklärungen nicht alle üblichen Formen beobachtet worden, so sind dieselben doch durch die Einstimmigkeit der Regierungen rechtsbeständig geworden, und die Reichsversammlung selbst hat vor nicht gar langer Zeit zu vernehmen gegeben, daß die provisorische Centralgewalt als die einzige, gegenwärtig in Deutschland bestehende gesetzmäßige Reichsgewalt anzusehen sei.

Müßte man nicht in allen Dingen, wo bestrittene Grundsätze in Frage kommen, mit unerbittlicher Folgerichtigkeit bei dem strengsten Rechte beharren, weil ohne dieselbe die grenzenloseste Verwirrung und eine Auflösung aller Rechtszustände eintreten würde, so dürfte kaum die deutsche Welt um der Anerkenntniß der Verfassung willen in eine so tief eingreifende Spaltung gerathen sein, wie die ist, in welcher wir wirklich leben; denn die Bestimmungen der Verfassung selbst sind zum großen Theil sehr annehmbar und zum Theil, wie die Grundrechte, bereits verkündigt, zum Theil aber auch so völlig unausführbar, daß keine Anerkennung im Stande ist, diese Mängel zu heilen. Ihr größter Fehler besteht ohne alle Frage darin, daß sie nicht an den bestehenden deutschen Bund anknüpft, denselben ausbaut, beschränkend und erweiternd, sondern sich als etwas ganz Neues und Unerhörtes gibt und eben deshalb ohne Wurzel ist und in der Luft schwebt, da es doch ein bekanntes Merkmal aller wahren Lebensfähigkeit ist, daß sie in der Vergangenheit wurzelt, in der Gegenwart fortwächst und von der Zukunft die Vollendung erwartet.

Schon der erste und zweite Artikel des ersten Abschnitts stehen in einem unvereinbaren Widerspruch: wenn das bisherige Gebiet des deutschen Bundes das Reichsgebiet bilden soll, wie dies Artikel 1 ausspricht, so mußte Artikel 2 sich ebenso an die bestehenden Verhältnisse anschließen, die ja durch anderweite Verträge gegeben und befestigt sind, und man

konnte nicht vorschreiben, daß, wo deutsche und außerdeutsche Staaten bereits zu einem unauflöslichen Staatskörper auf rechtsbeständigem Wege vereinigt sind, wie dies z. B. mit Limburg und Holland der Fall ist, die deutschen Länder in Zukunft eine eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben sollen, was nach Befinden denselben unerträgliche Bürden auferlegen könnte. Eben so wenig konnte ohne ausdrückliche Zustimmung der Regierungen die unbedingte Geltung der Reichsverfassung und Gesetzgebung ausgesprochen werden, da eine solche Geltung durch das bestehende Recht nicht begründet ist und einem freien Volke nur mit dessen Zustimmung auferlegt werden kann.

Dasselbe gilt vom dritten Artikel, der eine Beschränkung der deutschen Reichsfürsten in das Leben einführen soll, zu deren Durchsetzung es der Reichsversammlung eben so sehr an dem Recht wie an der Macht fehlt. Gegen Artikel 4 und 5 würde an sich nur wenig einzuwenden sein, wenn nicht der ganze Inhalt der Verfassung darauf hinausliefe, den Artikel 5, welcher die Selbständigkeit der deutschen Staaten gewährleisten soll, als eine große Täuschung erscheinen zu lassen.

Schon der zweite Abschnitt, die Reichsgewalt überschrieben, läßt diese Täuschung durchblicken, indem er die Einzelstaaten unnöthig beschränkt und in die Rechte derselben, wie z. B. die Consuln zu bestellen, wo die Reichsgewalt es unterläßt und den Consuln

im eigenen Lande das Recht der Amtirung zu ertheilen, ohne alle Noth eingreift, während die Absendung von Bevollmächtigten der Einzelstaaten an das Reichsoberhaupt in völligem Widerspruch mit dem Bundesstaat steht, weil in diesem die einzelnen Bundesglieder nothwendig im Staatenhause vertreten sein müssen und es also keines besondern Bevollmächtigten bei dem Reichsoberhaupte bedarf.

Höchst verfänglich ist Artikel 10 des zweiten Abschnitts, durch welchen der Reichsgewalt ausschließlich das Recht des Kriegs und Friedens zugestanden wird, ein Recht, was im Einheitsstaate allerdings dem Reichsoberhaupt zustehen muß, wogegen es im Bundesstaate, wie dies in Nordamerika der Fall ist, mit Nothwendigkeit an das Einverständniß der Mehrheit der Einzelstaaten gebunden sein muß, weil in jedem andern Falle die Reichsgewalt es in ihrer Macht hat, diese zu ihrem besondern Vortheil sicherm Verderben preiszugeben. Setzen wir z. B. den Fall, Preußen hätte die ihm angetragene Kaiserwürde angenommen und erklärte nun Frankreich den Krieg, vielleicht blos um dasselbe zu beschäftigen, oder auch um die ihm widerspänstigen westdeutschen Staaten im Zaume zu halten; Niemand könnte ihm wehren; und doch sind ähnliche Fälle im vorigen Jahrhundert nur zu oft vorgekommen. Dasselbe gilt vom Artikel 3 §. 11, der einem ehrgeizigen Fürsten die ganze deutsche Waffenmacht zur Verfügung stellt, ohne den Einzelstaaten auch nur den mindesten Einfluß auf

deren Verwendung zu sichern, ein Uebelstand, der allerdings durch Artikel 10 begründet ist und welcher schon jetzt gegen seine Urheber gewendet werden könnte, wenn der Reichsverweser sich seiner Macht gegen die wühlerische Reichsversammlung bedienen wollte. Sonst ist gegen Abschnitt 3 am wenigsten einzuwenden und wir können das Bedenken, welches Hannover gegen Artikel 19 erhoben hat, nicht theilen, obschon wir auch den Grund nicht absehen, aus welchem den Einzelstaaten die Haltung von Kriegsschiffen verwehrt sein soll, sobald sie nur im Kriegsfall dem Oberbefehl des Reichsoberhauptes unterstellt sind.

Eben so wenig haben wir gegen Artikel 4, die Stellung der Reichsgewalt zu den Einzelstaaten in Betreff auf Seehäfen und Flußschiffarthsanstalten, einzuwenden, wogegen Artikel 5 wieder viel zu tief in das Recht der Einzelstaaten eingreift, wenn der Reichsgewalt ein Aufsichtsrecht auch über solche Flüsse eingeräumt wird, die nicht mehre deutsche Bundesstaaten durchströmen, sondern in die Flüsse benachbarter Bundesländer nur einmünden; es liegt dafür auch nicht der mindeste Grund vor. Hingegen enthält §. 25, welcher die Flußschiffahrt von allen Flußzöllen befreit, eine offenbare Ungerechtigkeit, da nicht einzusehen ist, aus welchem Grunde die Wasserstraßen abgabenfrei sein sollen, so lange alle übrigen Straßen mit Zöllen und Steuern belegt sein können.

Gegen Artikel 6 haben wir keine Einwendung

zu erheben, wenngleich §. 29, wodurch der Reichsgewalt die Befugniß beigelegt wird, die Bewilligung zur Anlage von Eisenbahnen zu entfernen, wobei offenbar die Streitigkeiten zwischen Württemberg, Baden und Bayern die Veranlassung gegeben haben, unzweifelhaft tiefer in das Recht der Einzelstaaten eingreift, als dies unbedingt nothwendig ist. Ebenso wie diese Bestimmungen greifen auch §§. 31 und 32 viel zu weit in die Rechte der Einzelstaaten über, und mit Entrüstung würde selbst der kleinste von Nordamerikas vereinigten Staaten eine solche Zumuthung von Seiten des Congresses zurückweisen.

Der siebente Abschnitt, das Zoll- und Abgabenwesen umfassend, hat manches Gute; allein die §§. 34, 38 und 39 geben neues Zeugniß für die Sucht der Versammlung, die Befugnisse der Reichsgewalt weit über die Grenzen der Nothwendigkeit auszudehnen. Andererseits legt §. 40 davon Zeugniß ab, wie wenig Achtung die verfassunggebende Reichsversammlung vor dem Eigenthum an den Erzeugnissen des Geistes besitzt und auf welcher niedern Stufe der Einsicht dieselbe bezüglich einer Frage steht, in welcher die Elemente der einzig möglichen befriedigenden Lösung der Sicherstellung der Rechte der Arbeiter liegen, wenn man es erst wird über sich gewinnen können, das Recht am Geisteserzeugniß, sei es ein literarisches, künstlerisches, oder auch technisches, als ein vollgültiges Eigenthum anzuerkennen und sich nicht mehr durch Erfindungspatente zu beschimpfen.

Besser gerechtfertigt ist Artikel 8, welcher das Post= und Verkehrwesen regelt, obschon man sich nicht zu der Höhe der Anschauung zu erheben vermocht hat, grundgesetzlich festzustellen, daß die Posteinkünfte einen bestimmten Satz nicht übersteigen und nur zur Erleichterung des Verkehrs verwendet werden dürfen; eine Bestimmung, die unerläßlich ist, wenn der Verkehr nicht der Post, sondern die Post des Verkehrs wegen besteht. Artikel 9, das Münz=, Maß= und Gewichtswesen betreffend, ist durch sich selbst empfohlen; um so größere Bedenken walten dagegen hinsichtlich des Artikel 10 ob, welcher die Einkünfte des Reichs zum Gegenstande hat, und es kann Preußen und Bayern nicht Unrecht gegeben werden, welche die in diesem Artikel ausgesprochene Befugniß der Reichsgewalt, außer den bewilligten Zöllen auch Steuern auszuschreiben und zu erheben, für äußerst gefährlich halten.

Nicht nur, daß es für unbedingt wahr gehalten werden muß, daß eine Versammlung, welche nicht unmittelbar die Steuerzahlenden vertritt, beiweitem leichtsinniger mit dem Gelde derselben umgehen wird, als eine solche, die ihren Abordnern unmittelbar über die gemachten Bewilligungen Rechenschaft geben muß, so liegt es auch sonst auf der Hand, daß auf diesem Wege das eingreifendste und wichtigste Recht der Landstände zur bloßen Täuschung gemacht wird. Die vergangene Zeit hat bereits dargethan, wie unwirksam dieses Recht schon durch den Abschluß des Zollvereins

hinsichtlich der sogenannten indirecten Abgaben geworden ist. Dies war inzwischen nicht zu umgehen und die wohlthätigen Folgen des Zollvereins ließen es verschmerzen; ebenso wird man sich darein zu finden wissen, wenn in Zukunft auch die Zollerhebung der Reichsgesetzgebung ausschließlich überlassen bleibt, denn sie kann nur dann billig sein, wenn sie große Länder umfaßt. Da sie aber mit den zu den Bundesstaaten gehörigen nichtdeutschen Staaten nur auf dem Wege des Vertrags festgestellt werden kann, so ergibt sich schon von selbst, daß sie nur geringen Schwankungen unterworfen sein und so eine Sicherheit und Stetigkeit in den Betrieb der Handelsunternehmungen bringen wird, die nicht ohne die wohlthuendsten Folgen bleiben kann. Unbedingt aber muß und kann vom Reiche gefordert werden, daß es mit den ihm ein für allemal überwiesenen Zolleinnahmen sich begnüge und mit seinen Ausgaben sich darnach richte, in dringenden Fällen aber die Bewilligung von Mehrausgaben bei den Einzelstaaten nachsuche, die sich selbst vernichten würden, wollten sie das Recht der Steuerbewilligung aufgeben. Die §§. 50 und 51 müssen von Allen, die es mit Deutschland wohlmeinen, auf das Aeußerste bekämpft werden.

Höchst beklagenswerth ist, daß einer der wichtigsten Abschnitte jeder Verfassung, der von der Reichsgerichtsbarkeit, in ein besonderes Gesetz verwiesen worden ist, denn wenn irgend eine, so ist diese Bestimmung grundlegend, und soll sie unan=

getastet bestehen, so muß sie gegen jede Abänderung dauernd geschützt sein. So wird die Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten durch die Verfassung geregelt, und auch in der goldenen Bulle des deutschen Reichs lassen die Bestimmungen über die Reichsgerichtsbarkeit sich nicht wie hier vermissen.

Der Artikel 12 enthält in den §§. 54 und 55 eine unleugbare Verbesserung der bisherigen Reichsgrundgesetze, und ein neuer hannoverscher Verfassungsbruch wird unmöglich sein, so lange sie kräftig gehandhabt werden. Weit bedenklicher sind die §§. 57 und 58, die in unbedingtem Widerspruch mit dem Wesen des Bundesstaates stehen, in welchem nicht die einzelnen Personen, sondern die einzelnen Staaten als Theilnehmer erscheinen, sodaß selbst das Volkshaus nur den Zweck haben kann, die Einheit des Volksthums zum Ausdruck zu bringen, während die Einheit des Bundes durch den Verband der Staaten dargestellt und gewährleistet wird. In der Verfassung genügte es vollkommen, auszusprechen, daß, wer das Bürgerrecht in einem Bundesstaat besitze oder durch Geburt erlange, damit zugleich das Reichsbürgerrecht überkomme; hingegen zur feierlichen Aufnahme von Ausländern, d. h. Nichtbürgern deutscher Bundesstaaten, in das Bürgerrecht hätte wegen des leicht möglichen Misbrauchs, der Reichsgewalt Kenntnißnahme und Zustimmung vorbehalten werden sollen, wie sie den Königen von Belgien, England und Frankreich zustand. Jede Nation, die sich ehrt, wird auch die Verleihung

ihres Bürgerrechts, die fast einer Annahme an Kindesstatt gleichsteht, als eine Ehrensache betrachten und nur Geburt von einheimischen Eltern und ausdrückliche feierliche Aufnahme als Erwerbungsgründe gelten lassen. Sie wird in gewerblicher Beziehung die förderlichsten Anstalten zu Gunsten der Fremden treffen, nicht aber, wie in den meisten Ländern, die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb von der Erlangung des Bürgerrechtes abhängig und so zur lästigen Pflicht stempeln, was Gegenstand des höchsten Ehrgeizes sein sollte. Deshalb fühlt ein Engländer auch im Auslande sich so stolz, und wir fühlen so erbärmlich, weil uns das Bürgerthum bedrückt, was dem rechten Manne seine Stellung gibt.

Die §§. 39 bis 61 sind mindestens überflüssig und verrathen die Neigung ihrer Verfasser, jeder freien Entwickelung des Gesammtlebens im Einzelleben hemmend entgegen zu treten.

Der §. 62 des Artikel 13 ist durch sich selbst gerechtfertigt, und wenn er den Weg der Vereinbarung als den allein zuläßigen gelten läßt, darf er als die kostbarste Errungenschaft des vorigen Jahres betrachtet werden; hingegen leidet §. 63 an dem Drange, die Einzelstaaten auch in ihrem natürlichen Thätigkeitsbereiche zu beschränken, und behielte er Geltung, so würden seine nachtheiligen Folgen sehr bald offenbar werden. Dem §. 66 fehlt die ausdrückliche Festsetzung, daß die Reichsgesetze den Gesetzen der Einzelstaaten nur so weit vorgehen, als

dieselben sich auf wirkliche Reichsangelegenheiten beziehen; denn soll nicht ein Krieg Aller gegen Alle entstehen, so können die Grenzen zwischen den Aufgaben und Befugnissen der Reichsgewalt und denen der Einzelstaaten nicht streng und deutlich genug gezogen und nicht gewissenhaft genug innegehalten werden.

Gegen den einzigen Paragraphen des 14. Artikels des zweiten Abschnittes ist lediglich einzuwenden, daß man sich nicht einmal die Mühe gegeben hat, für das undeutsche Wort: Dienstpragmatik, in einer Verfassung, die doch nicht für die deutschen Professoren und Reichsbeamten allein gegeben ist, ein deutsches Wort zu suchen, wie denn überhaupt der Adel, die Verständlichkeit und Reinheit der Sprache, in welcher die Verfassung sich darstellt, unendlich viel vermissen läßt und ein ungünstiges Zeugniß für die Befähigung ihrer Verfasser ablegt, deutsch zu denken und deutsch zu schreiben.

Ueber den Abschnitt III, vom Reichsoberhaupt, dürfen wir kurz sein, nachdem wir bereits im 2. Bändchen in dem Aufsatze: „Kein deutscher Kaiser", ausführlich die Gründe entwickelt haben, die uns in der Errichtung eines neuen deutschen Kaiserthums nicht blos einen entschiedenen Misgriff, sondern eine Herabwürdigung der deutschen Stämme und ihrer Fürsten erblicken lassen. Die kurze Zeit, welche seit Veröffentlichung unserer Ansichten verflossen ist, hat dieselben vollständig bewährt; denn die versuchte Grün-

dung eines deutschen Einheitsstaates, ein Werk des verblendetsten Eigensinns und ein Versuch der schnödesten Rechtsverletzung, hat nicht nur seinen Urhebern durch die Zurückweisung der Krone von Seiten des erwählten Kaisers eine verdiente Demüthigung zugezogen, sondern auch anstatt der verheißenen Einigung eine tiefe Spaltung hervorgerufen und Deutschland an den Rand des Verderbens geführt, vor welchem die Männer nun in schamloser Feigheit zurückweichen, die das arme verblendete Volk so weit gebracht haben, daß es seine Ehre und seinen Willen an eine unausführbare und heillose Idee gesetzt hat.

Heute wie damals erklären wir, daß die Pflichten eines deutschen Herrschers mit den Pflichten des Kaisers unvereinbar sind; daß jede Hausmacht des deutschen Kaisers zum Schaden des deutschen Reiches ausschlagen muß und daß die ausführende Gewalt eines Bundesstaates nur an einen Mann übertragen werden kann, der durch keine andern Pflichten gefesselt ist. Unter diesen Umständen können wir uns ersparen, auf die Einzelheiten dieses Abschnittes näher einzugehen, zumal wir schon oben darauf hingewiesen haben, welchen Gefahren die Ueberweisung der Kriegs- und Friedenserklärung an den Inhaber einer beträchtlichen Hausmacht für Deutschland haben muß und wie leicht er dieselbe misbrauchen kann, um seine Nebenbuhler zu schwächen; wir können nur hinzufügen, wie unendlich viel bündiger und vorsichtiger

die Bestimmungen über diesen Punkt im Artikel 35 bis 49 der Wiener Schlußacte gefaßt sind.

Auch was den Abschnitt IV. anbetrifft, so leidet der Entwurf der Reichsverfassung an großen Mängeln, selbst wenn man nicht berücksichtigt, daß bei der Bildung des Staatenhauses alle und jede Rücksicht auf die vertragsmäßige Unauflöslichkeit des deutschen Bundes und auf jene Bestimmung der Bundesacte bei Seite gesetzt worden ist, durch welche für alle Zeiten das Verhältniß der Stimmberechtigung der dazu gehörigen Staaten in einer Weise festgestellt ist, durch welche jede Abänderung ohne deren ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen wird. Haben nichtsdestoweniger 29 Fürsten ihre Zustimmung erklärt, so begründet dies zwar eine Verzichtleistung von ihrer Seite, bindet aber die übrigen Fürsten nicht. Die Vertheilung der Abgeordneten zum Staatenhause beruht überdies auf reiner Willkür und schließt sich weder an die bestehenden Rechte, noch an die wirklichen Machtverhältnisse an. Man hat aber Preußen ein Uebergewicht geben wollen und dieser Rücksicht ist jede andere untergeordnet worden.

Gegen das aufschiebende Veto würden wir im wirklichen Bundesstaate nicht das Mindeste einzuwenden gehabt haben, da wir in dem Oberhaupte des Bundesstaates — mag dasselbe einen Namen führen welchen es wolle — nur den Beauftragten der eigentlichen Mächte erblicken, in welchen wir die Quelle aller Gewalt sehen; in dem angestrebten

Einheitsstaate ist es eine Beleidigung für den Erbkaiser, den man zum willenlosen Werkzeug erniedrigt, indem man seine Persönlichkeit vernichtet. Wie aber das aufschiebende Veto nur für den Bundesstaat, so ist die Ausschließung des Staatenhauses von der Bewilligung des Staatshaushaltes nur für den einheitlichen Staat — und selbst dort nur unter Verhältnissen — anwendbar, wie sie zur Zeit der Vertreibung der Stuarts in England stattfanden; in der deutschen Verfassung sind sie eine blinde Nachäffung auswärtiger Verhältnisse, die nicht den mindesten Nutzen, wohl aber den großen Nachtheil hat, daß von der Berathung über den Reichshaushalt gerade diejenigen ausgeschlossen werden, die voraussichtlich die beste Einsicht in die Verhältnisse der Einzelstaaten, also in die Kräfte der eigentlichen Glieder des großen Körpers besitzen.

Der §. 113 vorgeschriebene Eid steht mit §. 144 der Grundrechte in unverkennbarem Widerspruch; denn wenn Niemand zur Offenbarung seiner religiösen Ueberzeugung gezwungen werden soll, so darf auch kein Eid gefordert werden, indem aus der Verweigerung sich möglicherweise ergeben könnte, daß der zu Verpflichtende an keinen Gott, oder doch an keinen helfenden Gott glaubt. Durch §. 120 wird zu Gunsten verleumderischer Abgeordneten in das Privatrecht eingegriffen und einem Beleidigten oder schuldlos Angegriffenen das Recht entzogen, seine Ehre zu wahren; eine Bestimmung, die sich am

allerwenigsten durch die Beziehung auf England rechtfertigen läßt, wo jedes Parlamentsglied für seine Aeußerungen unbedingt verantwortlich ist.

In dem Abschnitt über das Reichsgericht ist nichts vergessen als die Hauptbestimmung, daß dem Reichsgericht die Befugniß zustehen muß, darüber zu entscheiden, ob ein Reichsgesetz verfassungsgemäß und mithin gültig ist oder nicht. Andererseits ist die Bestimmung §. 103 b, daß Streitigkeiten zwischen beiden Häusern nur dann von dem Reichsgericht zu entscheiden sind, wenn beide sich darüber vereinigen, überflüssig und gefährlich; wenn in irgend einem Falle, war hier eine Zwangsverbindlichkeit anzuerkennen. Für den Punkt r ist in den meisten Landesverfassungen gesorgt und gehört derselbe in keinem Falle vor das Reichsgericht, weil eine solche Unterstellung die Selbständigkeit der Einzelstaaten vernichtet.

Auch über die Grundrechte des deutschen Volkes, wie dieselben im Abschnitt VI wieder aufgenommen sind, haben wir uns schon früher im 3. Bändchen ausgesprochen und keine Gründe gefunden, unser damaliges Urtheil zu ändern; wir halten dieselben im höchsten Grade verfehlt, weil sie sich nicht auf bloße Verbote beschränken, und in eben so hohem Grade gefährlich, weil durch §. 138 das göttliche Recht verletzt und durch §. 148 es in die Hände gewissenloser Eltern gelegt wird, ihren Kindern die Segnungen der Taufe zu entziehen, ohne daß Jemand

Einsprache zu thun berechtigt wäre. Ohne Sinn ist §. 149; denn in einem Reiche, wo der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt, noch beschränkt wird, darf es auch keinen Eid geben, da jeder Eid einen religiösen Glauben voraussetzt und eine Offenbarung desselben ist; in hohem Grade thöricht ist, wie das Beispiel des kriegerischen Frankreich beweist, das grundgesetzliche Verbot der Stellvertretung im Heere, und wenn die Wehrpflicht für Alle gleich ist, so müssen auch Taube und Blinde, Buckliche und Lahme in das Heer aufgenommen werden, denn nach §. 137 darf das Gesetz keinen Unterschied machen, und mindestens wird man einen solchen nicht zurückzuweisen berechtigt sein.

Eine der besten Bestimmungen ist jedenfalls die des §. 154, daß der häusliche Unterricht keiner Beschränkung unterliegt; um so abgeschmackter ist dagegen die Aufhebung des Schulgeldes für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbschulen, da der folgende Satz, daß Unbemittelten, was sich übrigens von selbst versteht, freier Unterricht gewährt werden soll, den vorgesetzten Zweck der thunlichsten Verbreitung des Unterrichts vollständig erreicht haben würde.

In Artikel 9 ist wiederholt zu rügen, daß das Eigenthum an den Erzeugnissen des Geistes jeder Art noch immer nicht als ein vollständiges und allem andern Eigenthum gleichgestelltes anerkannt und, wie in der Bundesacte, auf einen Ausnahmeschutz ver-

tröstet ist, während doch in dieser Anerkennung ein Mittel geboten war, die hauptsächlichsten Beschwerden der Arbeiterbevölkerung zu heben. Der in §. 169 liegende Eingriff in das Privatrecht durch unentgeltliche Aufhebung, auch des erweislich durch Vertrag erworbenen oder vorbehaltenen Jagdrechts, ist bereits anderwärts gerügt worden und wird sicher nicht ungerächt bleiben.

Dankenswerth ist die Zusicherung des Schutzes der Fremden in Deutschland und der Deutschen in der Fremde, und jemehr bei einzelnen Mängeln die Verfassung des Guten enthält, desto unbegreiflicher ist die Verblendung der Nationalversammlung, welche diese Verfassung den deutschen Stämmen aufdringen will, anstatt sich mit denselben über unannehmbare Bestimmungen in Güte zu vertragen. Zum Verbrechen hat sich aber diese Verblendung gesteigert, seitdem sie bei dieser Verfassung beharrt, auch nachdem derselben durch die Zurückweisung der deutschen Kaiserkrone die Spitze abgebrochen und dieselbe nur noch ein Rumpf ohne Haupt ist, der durch galvanische Batterien in Zuckungen versetzt, aber nie und nimmermehr zu einem lebensfähigen Organismus umgeschaffen werden kann.

Ludwig Kossuth, Präsident von Ungarn.

Wär' ein Obmann zwischen uns und Oestreich,
So möchte Recht entscheiden und Gesetz.
Doch der uns unterdrückt, ist unser Kaiser
Und höchster Richter — so muß Gott uns helfen
Durch unsern Arm.

Schiller.

Die gewaltige Einwirkung, welche Ludwig Kossuth sich durch das Feuer seiner Rede auf den Stamm der Magyaren zu verschaffen gewußt hat, macht ihn unstreitig zu einer der merkwürdigsten Erscheinungen auf dem Schauplatze der revolutionairen Bewegungen der jüngsten Zeit. Er ist so recht eigentlich der Selbstherr seines Volks, denn jedes Wort, das er spricht, jeder Vorschlag, den er macht, jeder Aufruf, den er an die Nation richtet, wird mit einer Einstimmigkeit zum Beschluß erhoben, mit einer Kraft des Willens in Ausführung gebracht, wodurch Kossuth als die Seele erscheint, welche den im Gehirn auftauchenden Gedanken zum augenblicklichen Gesetz

aller Theile des Körpers macht und ihre Bewegungen willkürlich bestimmt. In einem Dorfe der zempliner Gespanschaft vor etwa vierzig Jahren geboren, erhielt er seine Ausbildung zu Pesth, aber die Mängel derselben wußte sein an Fähigkeiten reicher Geist zu ersetzen. Er eignete sich mannichfaltige und gründliche Sprachkenntnisse an, lernte die Geschichte der Verfassung seines Landes genau kennen und durchdrang damit zugleich den Charakter seines Volkes, die Anschauungs- und Gefühlsweise desselben in dem Grade, daß er wie auf den Tasten eines Pianos mit künstlerischer Vollendung darauf zu spielen versteht. Auf den Landtagen in Preßburg war er früher thätig, indem er die Geschäfte mehrerer Abgeordneten besorgte, denen er seine Plane und Absichten einflößte und die Verhandlungen des Landtags durch ein lithographirtes Blatt veröffentlichte, welches dieselben zugleich vom Standpunkte der Opposition besprach, und deshalb zwar von der Regierung oft in Beschlag genommen und verfolgt wurde, ohne daß sich jedoch der scharfe Tadler dadurch entmuthigen ließ. Die Regierung griff endlich seine Person an; Kossuth wurde verhaftet, zur Untersuchung gezogen und schmachtete zwei Jahre lang in schwerem Kerker, wodurch seine Gesundheit litt, aber die Kraft seines Geistes nicht geschwächt wurde. In Folge einer allgemeinen Amnestie befreit, steigerte sich durch die Erbitterung über die erfahrene Behandlung seine Feindseligkeit gegen die Regierung.

Er ward die Seele der Opposition, und die Vorbereitungen, welche diese zum Kampf auf dem Reichstage von 1847 traf, gingen hauptsächlich von ihm aus. Die pesther Gespanschaft wählte ihn zu ihrem Vertreter am Reichstage; in welcher Weise er den erhaltenen Auftrag vollzog, haben unsere Leser noch in frischem Gedächtniß.

Seine Züge sind einnehmend, aber in Folge der beständigen Aufregung, in der er sich seit anderthalb Jahren befindet, hat er früh gealtert. Brustbeschwerden nöthigten ihn sogar, sich im Sommer 1848 auf kurze Zeit von den Geschäften zurückzuziehen, doch siegte seine gute Natur, und ob zwar noch leidend, doch durch den Ausdruck des Schmerzes in seinem Gesicht und seiner Haltung nur um so anziehender, bestieg er wieder die Rednerbühne des Reichstages zu Pesth. Seine anfangs leise Stimme gewann an Kraft, je mehr er in der Schilderung der Gefahren, die sein Volk umlagerten, der Täuschungen, die es erfahren, der Nothwendigkeit des kräftigsten Widerstandes fortschritt, und die Donner, die er am 11. Juli schleuderte, erschütterten seine Zuhörer mit einer Gewalt, der sie nicht zu entgehen vermochten.

Die Wirkung dieser Rede, vielleicht der besten, die Kossuth jemals hielt, war zauberähnlich. Krank, angegriffen lehnte er sich an zwei Freunde, als er die Rednerbühne bestieg, aber die Glut, die in seinem Innern wogte, schien ihm übermenschliche Kräfte zu verleihen. Mit wachsender Begeisterung riß er, je

weiter er fortschritt, die Herzen fort; seine Stimme gewann an Kraft, sein Vortrag an Lebendigkeit, sein Auge an Feuer, je treuer er die Noth des Vaterlandes beschrieb, und das Wort: „es ist in Gefahr", durchzuckte alle Nerven seiner Hörer. Paul v. Nyari, erster Vicegespan von Pesth, sprang empor, erhob seine Finger wie zum Schwur und rief: „Megadjuk:" Wir geben — und mit einer Stimme sprachen die Versammelten stehend und tieferschüttert die Worte nach: „Wir geben." Damit war der Grundsatz festgestellt und eben so rasch vereinigte man sich über die Ausführung.

Schon die Blitze seines Auges entzünden jedes Herz, und seine wohltönende, aller Abstufungen fähige Stimme verleiht dem, was er sagt und was für den Geist seiner Zuhörer vollkommen berechnet ist, einen unwiderstehlichen Eindruck. Dennoch ist er mehr geeignet, hinzureißen, als zu überzeugen. Wenn es im Kreise Weniger auf ruhige Entwickelung der Gründe ankommt, steht er hinter Männern zurück, die größere Erfahrung in Geschäften und eine tiefere Wissenschaftlichkeit vor ihm voraus haben; aber den Massen gegenüber erscheint er wie Neptun, wenn er mit gewaltigem Dreizack die Wasser des Meeres erregt und sich auf bergehohen Wogen behaglich schaukelt. An die Leidenschaft muß er sich wenden, nicht an den prüfenden Verstand, wenn er Erfolg haben soll, und in Zeiten der Aufregung, wo rasche, thatkräftige Entschlüsse, vollständige Hingebung und blu=

tige Opfer allein Rettung verheißen, ist Kossuth der Mann, ein ganzes Volk, vom Geringsten bis zum Höchsten, zur vollsten Thatkraft anzuspornen.

Bis jetzt ist das Glück wie die Verblendung seiner Gegner ihm zu Erreichung seiner Zwecke gleich förderlich gewesen. Anstatt unmittelbar nach der Besiegung des wiener Aufstandes den ersten Schrecken zu benutzen und rasch in Ungarn vorzudringen, ließ man zwei volle Monate völlig ungenützt verstreichen, und selbst als man sich bei dem wirklichen Vordringen überzeugte, daß die Ungarn ihrer angestrengtesten Thätigkeit ungeachtet den geordneten Heeren Oestreichs noch immer nicht zu widerstehen vermochten, blieb Fürst Windischgrätz unthätig in Budapesth stehen, griff in Beziehung auf die Banknoten zu schwankenden Maßregeln, erbitterte die eroberten Landestheile durch Unterstützung der magyarischen Anmaßungen, gestattete sogar den Bruch der kaiserlichen Verheißungen und gewährte seinem thätigen und an Geist wie an Entschlossenheit ihm weit überlegenen Gegner volle Muße, ein Heer zu schaffen, was ihm noch fehlte.

Kossuth war der Mann, die Schwäche des Feindes zu benutzen; innerhalb weniger Wochen eroberte Bem das verlorene Siebenbürgen zurück und zwang die Oestreicher sammt den Russen, das reiche Land zu räumen; die Serben wurden entzweit und in Schach gehalten, die bedrängten Festungen entsetzt, und mit dem Frühling ging das ungarische Heer zum Angriff

über und trieb das von ebenso hochadeligen als hochunfähigen Generalen angeführte östreichische Heer bis auf wenige Stunden von Wien vor sich her. Am 15. April hatte Kossuth versprochen, den Reichstag in Pesth wieder zu eröffnen, und er hielt insofern Wort, als er noch früher in Pesth eintraf, und schon am 14. April konnte der ungarische Reichstag in Debreczin auf seinen Antrag die Untheilbarkeit der ungarischen Monarchie, die Thronentsetzung des Hauses Habsburg-Lothringen und seine Ernennung zum Regierungspräsidenten bis zur Feststellung der künftigen Verfassung aussprechen, als welcher er gegenwärtig seinen Sitz in der königlichen Burg von Ofen aufgeschlagen hat und das Gehalt des Palatins bezieht.

Wir wollen es dem Urtheile der Welt anheimgeben, ob Kossuth der Retter oder der Verderber seines Volkes sei; ein Urtheil, das erst die Nachwelt, welche die Erfolge übersehen kann, mit Klarheit abzugeben fähig sein wird; daß aber eine unverkennbare Größe in der Kraft liegt, womit er seinen von feindseligen Völkerschaften umlagerten Stamm durchdringt und ihn zu siegreichem Widerstande gegen die gefürchtete Waffenmacht des ganzen Kaiserstaats antreibt, müssen ihm selbst seine Feinde zugestehen.

Die Massenarmuth und ihre vermeintlichen Gegenmittel.

II. Socialismus und Communismus.

'S ist Fluch der Zeit, wenn Tolle führen Blinde.
Shakspeare.

Jeder hat ein Ziel vor Augen, dem er nachläuft bis zur Gruft,
Aber oft ist's eine Feder, die er aufblies in die Luft.
Wilhelm Müller.

Wenn zwei Herren nach einem Arbeiter suchen, so steigert sich der Lohn, suchen jedoch zwei Arbeiter nach einem Herrn, so verringert er sich. So drückt der Engländer Cobden das Verhältniß in wenigen Worten aus. Statt des Wortes Herr, Fabrikant, Arbeitsgeber kann man auch das Wort „Capitalkraft" setzen. Ebenso einleuchtend ist, daß der Fabrikherr zu oft verliert, um nicht oft gewinnen zu

müssen. Wollte man mithin den Gewinn zum Besten des Arbeiters verwenden, d. h. den Lohn erhöhen, so würde man den Unternehmer ruiniren; je öfterer es geschähe, je mehr würde der Unternehmungsgeist, die Gewerbsthätigkeit schwinden, und um so trauriger das Loos des Arbeiters werden, nicht zu gedenken des geringen Antheils an jenem Gewinn, welcher auf den einzelnen Arbeiter käme.

Wenn von socialistischen Ideen die Rede ist, so sieht man häufig von den Leuten der alten Schule die Achseln zucken und die entschiedene Abneigung, sich nur auf eine Untersuchung und Besprechung einzulassen. Der gemachten oder wirklichen Begeisterung seiner Anhänger setzen sie entgegen: „Ihr sucht den Stein der Weisen, die Quadratur des Kreises, euer ganzes Wollen und Streben ist auf einen Unsinn gerichtet.“ Vielleicht haben die neuen Erfinder des Steines der Weisen diese Gegenwirkung durch ihre Uebertreibungen und Großsprechereien hervorgerufen, Angesichts deren man selbst die Möglichkeit läugnet, daß sie, gleich manchen alten Goldsuchern, auf ihrem Wege zwar kein Gold, aber doch anderes Brauchbare finden können. Um nun nicht der Leidenschaft und der Befangenheit Vorurtheil und Hartnäckigkeit entgegenzutragen, wollen wir versuchen, noch einige socialistische Systeme näher kennen zu lernen, unter Unkraut nach Heilkräutern suchen, ein Entschluß, der um so mehr Rechtfertigung findet, als der Boden, auf dem alle die Disteln und Giftpflanzen wuchsen, unverkenn-

bar ein edler ist. Das Gefühl nämlich, aus dem alle socialistischen und communistischen Ideen entsprangen, ist ein edles, großes, rein menschliches, es ist das Mitgefühl für die Leiden der Menschheit, für das Elend der ärmern Classen. Der Socialismus erkannte die tiefen Wunden, an der die Gesellschaft siecht — ein unbestreitbares Verdienst —, und nur in den Heilmitteln, die er vorschlug, war er mehr oder weniger unglücklich. Es genügt nicht, die Menschen zu lieben, man muß sie auch kennen.

Der eigentliche Begründer des Socialismus war Graf L. H. de Saint Simon, geboren in Paris im J. 1760, Erbe eines berühmten Namens und eines ungeheuern Vermögens. Der Herzogstitel, die Würde eines Pair von Frankreich, eines Granden von Spanien und 500,000 Franken jährlicher Einkünfte waren ihm gewiß — dennoch reizte ihn alles dies wenig; Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, weiter zu forschen und aus sich selbst heraus neue und große Ideen zu schaffen, die seinen Nebenmenschen nützen könnten — das war sein sehnlichstes Verlangen, zu dessen Befriedigung er auch die ungeheuersten Opfer nicht scheute. Seinen innern Beruf zu Entdeckungen im Gebiete des Geistes fühlte er, nur schlug er, so wenig auch seine hohe Begabung überhaupt zu läugnen ist, die selbständige Kraft seines Denkvermögens zu hoch an und verirrte sich deshalb in das Reich der Träume. Das bewegte, wechselvolle Leben des Sonderlings zu schildern, gehört

nicht hierher, nur ist zu erwähnen, daß er in seinem sechzigsten Jahre — von Zweifeln an der Welt, sich selbst und seinen geistigen Schöpfungen, von Nahrungssorgen, mancherlei Demüthigungen und fehlgeschlagenen Hoffnungen noch mehr gebeugt — durch einen Pistolenschuß seinem Leben ein Ende zu machen suchte. Er wurde zwar wieder hergestellt, behielt jedoch für den Rest seines Lebens eine äußerste körperliche Schwäche und nur ein Auge; nichtsdestoweniger blieb ihm seine geistige Regsamkeit, und in diesem letzten Lebensabschnitt lieferte er mehr als je zuvor. Er starb 1825 mit den Worten: „48 Stunden nach der zweiten Veröffentlichung meines neuen Christenthums wird sich die Partei der Arbeiter bilden. Die Zukunft ist unser.“ — Genau betrachtet liegen in seiner Anschauung die mehr oder minder entwickelten Keime nicht nur des Socialismus, sondern auch des Communismus, nur fehlte es St. Simon entweder an Klarheit des Gedankens, oder an Sicherheit des Ausdrucks. Seinen Darstellungen mangelt es keineswegs an Kühnheit, einige Partien derselben werden sogar von Geniebliẞen prächtig beleuchtet, aber dennoch kränkeln sie an einer gewissen Verschwommenheit, Nebelhaftigkeit der Umrisse. Diesem Umstande ist es wohl beizumessen, daß St. Simon selbst unmittelbar wenig wirkte, und es erst dem kleinen Kreise seiner befähigten Schüler nach und nach gelang, seine Lehre weiter fortgebildet und schärfer ausgeprägt im Volke zu verbreiten. Deshalb versteht

man unter Saint-Simonismus eigentlich mehr was seine Schüler predigten, als was er selbst aufstellte. Er selbst sprach z. B. die Aufhebung des Erbrechts, die Emancipation der Frauen noch nicht entschieden aus, wenn auch seine ganze Lehre darauf hinauslief. Unter seinen Schülern zeichneten sich aus: Bazard, der Hauptführer der Carbonari — diese carbonaristischen Verschwörungen waren nicht eigentlich politischer Natur, sondern die ersten Vorboten des großen socialen Kampfes, der in den Junitagen seinen bis jetzt höchsten Punkt, möchte er es bleiben, erreichte. Die Saint-Simonisten sind die eigentlichen Erzeuger jenes gefräßigen Ungeheuers — und Enfantin. Nach der Julirevolution brach der Saint-Simonismus zusammen, um andern Lehren Platz zu machen.

Im Felde der Staatswissenschaft sowohl als in dem der Volkswirthschaftslehre war vor ihm schon Bedeutendes geleistet worden, davon überzeugte sich St. Simon bald; nach und nach fühlte er jedoch, daß diese beiden Wissenschaften immer noch zu sehr gesondert betrachtet und behandelt worden seien und noch Niemand damit zu Stande gekommen, sie in ihren Wechselwirkungen und in ihrem Zusammenhange mit dem modernen Leben aufzufassen und darzustellen, namentlich in ihren Beziehungen zur Gewerbsthätigkeit. Dies war der Ausgangspunkt und die Grundidee aller seiner Bestrebungen, und wenn er auch keinen Schritt weiter

gekommen ist, so hat er doch das Verdienst, diese große Wahrheit zuerst ausgesprochen zu haben. So viel auch seit ihm, nun ein Vierteljahrhundert, von großen oder kleinen Kräften, in edlen oder selbstsüchtigen Absichten geforscht, gesonnen, gestritten, versucht worden ist, so steht doch fest, daß bis zum heutigen Tage die große Aufgabe der Zeit praktisch noch nicht befriedigend gelöst worden ist, nenne man sie nun Arbeits-, Arbeiter-, Proletariats-, Massenarmuths-, sociale Frage, oder wie immer.

St. Simon sagt u. A. wie folgt: die Classe der Industriellen muß den ersten Rang einnehmen, da sie aller andern entrathen, nicht diese aber sie entbehren können. Durch sie geschieht Alles, folglich muß auch für sie Alles geschehen. Nichtsdestoweniger wird die Classe heut zu Tage gerade am meisten hintangesetzt. Ein Industrieller ist nach St. Simon's Erklärung Jeder der arbeitet, um der Gesellschaft die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse oder Wünsche zu verschaffen. Diese Classe, sagt er weiter, obgleich sie das Uebergewicht der Kopfzahl, des Vermögens und selbst der geistigen Kraft besitzt, ist dennoch im Staate so gut als gar nicht vertreten. Aus der Mitbewerbung, Concurrenz, und dem Bedürfniß des Absatzes erhebt sich der Welthandel, der wiederum die Bankherren ins Leben ruft. Diese vermitteln die Zahlungen und der eigentliche Vortheil bleibt in ihren Händen, zugleich aber beginnt mit ihnen der Zeitraum des Credits in der Geschichte

des Verkehrs. Der Credit gehört seinem Wesen nach den Bankherren und Kaufleuten; um ihn nutzbar zu machen liehen sie Fabrikanten und Arbeitern, dehnten ihre Geschäfte dadurch aus, und so geschah es, daß durch die Gewalt des Geldes die ganze Frucht der Arbeit den Händen der Arbeitenden nach und nach entzogen und in die der Geldbesitzer geleitet wurde. Wenn der Staat Geld brauchte, entnahm er es von den großen Bankherren, wobei diese neuen ungeheuern Gewinn machten auf Kosten der Gesammtheit, bis es denn endlich so weit kam, daß die besitzende Classe die ganze Herrschaft an sich gerissen hat, sodaß die arbeitende die unterjochte ist. Das Volk ist industriell und die Regierung feudal, vom Heere unterstützt. Zwischen die Regierung und das Volk tritt nun eine andere Classe, der erstern feindlich, aber ihr dienend, das letztere beherrschend, aber doch bedacht auf seine Erhaltung: es sind die Rechtsgelehrten, Légistes, und besonders die Advokaten, welche mit den Geldmännern die Mittelclasse, die Liberalen, bilden und gemeinschaftliche Sache machen. Der Wahlspruch ihrer vermeintlichen Freisinnigkeit und wirklichen Selbstsucht ist: „Gehe hinweg von deinem Platze, auf daß ich mich dahin stelle," ein Satz, den man jetzt häufig anziehen hört.

Der gegenwärtige Zustand, unsere sogenannte Civilisation, ist daher kein vollendeter, sondern es muß ein besserer gesucht werden, in welchem die

wahre Civilisation verwirklicht wird. Und dies bewerkstelligen wir, sagt er, und heben die Industriellen zur ersten Stufe der Achtung und Macht. Es ist klar, fährt er fort, daß die Herrschaft der Männer des Gewerbes, der Arbeit, allen Menschen das größte Maß der Freiheit sichert und die Sittlichkeit am besten unter ihnen fördert. Ferner ist klar, daß die Gesellschaft von der feudalen Herrschaft zu der des Gewerbes nicht durch den bloßen Geschäftsgang der Verwaltung geführt werden kann, da beide sich schroff gegenüberstehen, denn die erste will Ungleichheit unter den Menschen, indem sie die Gewalt erblich macht, die zweite Gleichheit, indem sie alle Rechte der Geburt und alle Vorrechte aufhebt. Worin aber besteht die Kraft eines gemeinsamen Unternehmen anders als in der Einheit? Deshalb muß die göttliche wie die menschliche Moral die ausgezeichnetsten Geister berufen, ein gewerbliches System in allen seinen Einzelheiten zu ergründen und die Männer des Gewerbes, die Industriellen, zur Vereinigung und Verwirklichung anregen. Eine solche Form der Herrschaft, meint St. Simon, sei weder dem Königthum noch der gesetzlichen Ordnung feindlich, sondern werde im Gegentheil das Gemeinwohl auf seine natürlichen Grundlagen zurückführen und für die Dauer befestigen. Dies ist der wesentliche Inhalt seines „gewerblichen Katechismus“ und überhaupt der Kern der Lehre St. Simon's. Der Hauptirrthum liegt darin, daß

er, wie alle Socialisten, die Besitzenden als einen geschlossenen, durch das Gesetz bevorzugten **Stand** ansieht und nicht begreift, daß der Besitz sich allein eben **durch** das Gewerbe entwickelt hat und fortwährend entwickelt, und daß man in gleichem Maße die Industrie selbst schwächt, beziehungsweise tödtet, wenn man den Besitz angreift und verallgemeinert. Von St. Simon's religiöser Anschauung müssen wir hier absehen, weil sie uns zu weit führen würde. Von Luther sagt er: „**Er hat gut kritisirt, aber seine Lehre ist schwach und ärmlich**"; ein Satz, der sich aber nicht auf Luther, sondern gerade auf ihn und alle Socialisten mit vollem Fug anwenden läßt.

Der bedeutendste und wichtigste der ältern Socialisten nächst St. Simon ist **Charles Fourier**, geboren 1772 zu Besançon. Er wurde von seinen Eltern zum Handelsstande bestimmt, in welchem er auch als Handlungsdiener bis zu seinem Ende verblieb. Seine Erziehung war entsprechend, jedoch nichts weniger als ausgezeichnet. Von seinem liebenswürdigen Charakter und seiner sanften, mildthätigen Gemüthsart werden viele kleine rührende Züge erzählt. Sein Beruf brachte ihn mit den ärmsten Classen vielfach in Berührung und bald entstand in ihm die Ueberzeugung, daß der Zustand der Dinge, in dem so viel Elend möglich ist, kein richtiger und naturgemäßer sein könne. Unter seinen Schülern ist der geistreiche **Victor Considerant** der einfluß=

reichste. Er gab zwar nichts wesentlich Neues, bildete aber den Fourierismus mit vielem Scharfsinn weiter aus. — Fourier erkannte ganz anders als die Communisten das Geheimniß der menschlichen Natur und das Wesen der Gesellschaft. Er geht von einer großen Wahrheit aus: der Mensch ist nicht für die Vereinzelung geboren, sie ist schädlich, entwürdigend und unsittlich. Vergesellschaftung, Association, ist ein Gesetz, welches uns der Schöpfer tief ins Bewußtsein gepflanzt hat; ein gemeinsamer Verband zur Arbeit und zum Vergnügen rettet uns vor tausend Beschwerlichkeiten und Täuschungen. Zu diesem Zwecke muß jedoch der Verband vernunftmäßig ausgebildet, organisirt, sein. Die Concurrenz, welche die Communisten verabscheuen, lähmt zwar Fourier, aber er vernichtet sie doch nicht ganz und läßt ein gewisses Maß von Wetteifer bestehen, indem er den Einsichtigen und Fleißigen gewisse persönliche Vortheile bestimmt. Den Familiensinn und die daraus entspringende Erbberechtigung erkennt er an und sucht sie dem Gemeinwesen nutzbar zu machen. Das Eigenthum nimmt er nicht geradezu in Beschlag, sondern überweist blos den Niesbrauch desselben gewissen kleinern oder größern Gemeinden, Gruppen, Abtheilungen, Phalangen, welche letztern aus 2000 Personen bestehen und auf einer Quadratmeile Landes wohnen; ja sogar die Zinsen oder Gemeinantheile, die er dem Capital verheißt, sind erklecklich. Die Sparsamkeit regt er durch gewisse Antheilscheine an, welche

die Sparpfennige des Armen vorstellen, und zwar zu 18 bis 30 vom Hundert. Er will nicht auf die Gleichheit des Vermögens hinarbeiten, läßt sogar äußerste Ungleichheit zu, von welcher er für die Eintracht und das Gemeinwohl viel Gutes hofft. Arbeiter, die mehr als die Andern liefern, empfangen daher auch außerordentliche Belohnungen. Bei ihm hat die Vertheilung des Erwerbes eine dreifache Grundlage: das Capital, die Arbeit und das Talent. Um nun das Gesetz der Vergesellschaftung und die Weise der Ausführung im Einzelnen zu finden, zergliedert er den Menschen, namentlich den er im Kinde zu sehen glaubt. Auch in das Wesen des Gewerbfleißes hat er einzudringen versucht und da mannichfache Zweckwidrigkeiten und nutzlose Verschleuderungen entdeckt. Seine sehr zahlreichen Schriften wimmeln von feinen und schlagenden Bemerkungen darüber. Für Künste, besonders für Musik hatte er Sinn; sie gibt ihm einen Vergleich mit dem menschlichen Herzen und dessen anklingenden Saiten ein, und so kommt er auf die gesellschaftliche Harmonie und ist fest überzeugt, darin das unwandelbare, nothwendige und von der Vorsehung vorgeschriebene Gesetz der sittlichen Weltordnung gefunden zu haben. Andere nach sich beurtheilend überredet er sich, daß die Freiheit allein genüge, um den Menschen auf gutem Pfade zu erhalten. Auf das freie Spiel der Neigungen, auf die gegenseitige Anziehungskraft, die sich in der leblosen Welt findet, baut er nun sein ganzes System; er entfesselt

alle Leidenschaften, gruppirt, zähmt und leitet sie, Alles vermittelst des Talismans der Anziehungskraft — und da beginnt denn die Zauberposse. Freiheit für die Regungen der Seele und die Triebe des Fleisches; kein Zwang, keine Strafen. Alle Kräfte machen sich nutzbar, alle Bestrebungen verstehen und vereinigen sich, und es entsteht ein herrliches Concert, ein ewiges Hosiannah. Der persönliche Vortheil in seiner vollständigsten Unabhängigkeit vermählt sich urplötzlich mit der Gesammtwohlfahrt, führt mit ihr die glücklichste Ehe, voll Liebe, Vertrauen und Ehrfurcht. So läßt Fourier gemeinsame Werkhäuser bauen, die Wunder thun, bevölkert sie mit Arbeitern, welche kein äußerlicher Zwang, nicht einmal Hunger, sondern lediglich ein unwiderstehlicher innerer sittlicher Drang hineintreibt. Jeder arbeitet nur Das, was er am besten versteht und am liebsten treibt, und mit Denen gemeinschaftlich, die er den Andern vorzieht. Zunächst bilden sich Gruppen, kleine Abtheilungen, Gemeinschaften der „drei Geschlechter", Männer, Frauen, Kinder, welche durch ihre freie Bewegung das Ineinandergreifen der einzelnen Theile vermitteln und sich nach und nach zu größern Vereinigungen, Serien und aus diesen wieder Phalangen fortbilden, bis denn endlich das ganze Menschengeschlecht auf diese Weise gegliedert und verbunden ist. Seltsam ist die Art, wie den verschiedenen Leidenschaften ihre bestimmte Bahn unmerklich angewiesen wird, um die Wechselwirkungen der Gruppen

aufeinander zu vermitteln. — „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen“, sagt aber schon die Bibel und die täglichen Erfahrungen bestätigen es; wenn auch Fourier meint, daß es möglich sei, gleichsam spielend, auf einmal nur je zwei Stunden zu arbeiten, wodurch dennoch die Erzeugung ins Ungeheuere steigen würde, weil Wetteifer und gegenseitige Unterstützung die Arbeit zum Vergnügen machen würden, so ist dies ein schöner Wahn. Je heiterer und geselliger es in einer Werkstätte zugeht, je gesprächiger; je mehr gesprochen wird, desto weniger wird gearbeitet. Man sehe doch nur die fleißigsten und betriebsamsten Handwerker an, etwa einen englischen Schmied oder einen nordamerikanischen Maurer — es sind auch die schweigsamsten und ernstesten. Für gewisse ekelerregende Arbeiten will Fourier die Personen verwenden, die schon als Kinder keinen Sinn für Reinlichkeit zeigen. Aus denen, die vor nichts sich fürchten oder ekeln und den Lärm lieben, macht er eine „kleine Horde“ im Gegensatze zur „kleinen Bande“, hauptsächlich aus sanften und artigen Kindern bestehend, eine drollige Idee, rührend naiv geschildert und doch zum Lachen, zumal wenn man Fourier die „Horden“ wieder eintheilen sieht in Mistfinken, sacripans, Strauchdiebe, chenapans, und Rangen oder Taugenichtse, garnements. Jede Abtheilung erhält ein angemessenes Feld der Thätigkeit, wie Raupen- oder Rattenfänger, Straßenfeger und so fort nach den möglichen Beschäftigungen.

Noch komischer sind die Titel, mit denen sie angeredet werden sollen. Ein Mistfinke oder Strauchdieb in seiner Diensttracht muß mit Großmüthiger, Magnanime, eine Horde: ruhmreiche Heereswolke, glorieuse nuée, angeredet werden.

Ein Wesen, welches Fourier sehr wohl kennt und dem er bei der Vertheilung der Erzeugnisse sehr wohl Rechnung getragen hat, ist — das Capital. Dieser moderne Herkules, der ebenso wie der alte, zwar kein feiner höflicher Herr, aber der ekelhaftesten Arbeiten wie der größten Kraftanstrengungen fähig ist, wird herangezogen, um der menschlichen Gesellschaft die verborgenen Naturkräfte dienstbar zu machen und die Menschenhände zu unterstützen.

Einer der Hauptirrthümer Fourier's ist die Annahme, daß wie bei Kindern im Unterricht der rasche Wechsel des Gegenstandes ihre Aufmerksamkeit und Empfänglichkeit rege erhält, so auch bei Erwachsenen es dieser Abwechselung in demselben Maße bedürfe, während man aus Erfahrung weiß, daß jeder Arbeiter das am besten und raschesten zu Wege bringt, was er am ununterbrochensten treibt. Fourier will unter den verschiedenen Händen die verschiedenen Verrichtungen immer Reihe herumgehen lassen, von zwei zu zwei Stunden, und das ist natürlich ganz verkehrt, auch abgesehen von der Zeit, die schon durch den Uebergang der Arbeiten verloren würde. Fourier glaubt ferner, daß dem Einzelnen durch seine Einrichtungen die freiwillige

Arbeit so angenehm und leicht werden würde, daß Alle sich danach drängen und sogar vom Schlafe abbrechen würden, wodurch dann die Hervorbringung sich ins Unendliche steigern würde; er ist also in geradem Widerspruche mit Louis Blanc, der die Arbeitszeit willkürlich abkürzt. Wir sind der Ansicht, daß in einer Fourier'schen „Harmonie" sich jeden Morgen durch die gegenseitige „Anziehungskraft" „Gruppen" von Langschläfern bilden würden; es käme auf einen Versuch an, wie sich andererseits in den Nationalwerkstätten gezeigt hat, daß täglich weniger geliefert wurde. Nun zu seinem unglücklichsten Gedanken: Fourier verspricht Jedem, er mag arbeiten oder nicht, und möge auch bloße Faulheit der Grund sein, was Fourier für eine Unregelmäßigkeit in der Anschauung, durch körperliche Ursachen bedingt, erklärt, einen gewissen geringsten Satz von Lebensmitteln, d. h. Nahrung, Kleidung, Wohnungsraum, einen Platz in den öffentlichen Wagen, sodaß Jeder mit diesem Mindestbetrag leben könne, wo er Lust habe, was die Fourieristen Solidarität, Gesammtverbürgung, Allverbindlichkeit, nennen. Alle, mit sehr wenigen Ausnahmen, würden doch schon arbeiten, meinen sie.

Wie die Menschen in einigen Tausend Jahren möglicherweise sein könnten, weiß Niemand, also auch Fourier nicht; von den jetzt lebenden nehme man jedoch die ersten besten Tausend aus den verschiedensten Ständen, gebe ihnen die Gewähr, daß sie zwar

nicht schwelgerisch, aber ausreichend ernährt, bekleidet und mit Wohnung versehen werden, ein Freibillet im Theater und eine Freikarte für Posten und Omnibus benutzen können — Alles das will Fourier den Untauglichsten gewähren — und sehe zu, wie viele von ihnen freiwillig arbeiten würden! Schreiber dieses erklärt wenigstens ehrlich, daß er nicht unter diesen sein und daß er sich die Langeweile schon ohne Arbeit zu vertreiben wissen würde. Sodann beobachte man, ob die Uebrigen, die aus Liebhaberei arbeiten, ihren Schlaf auf fünf, vier, drei, zwei Stunden beschränken würden, um die Mittel für das Ganze zu schaffen — wo sollten nun aber diese Mittel herkommen? Nehmen wir jedoch auch an, daß ein Mittel gefunden würde, um jeden Einzelnen dahin zu bringen, daß er freiwillig so arbeitete, als wenn nur er selbst für sich sorgen müßte: mit andern Worten, daß nicht weniger als jetzt, wo doch Jeder auf sich allein angewiesen ist, von Allen insgesammt erzeugt würde, so wäre der Fourier'sche Mindestbetrag immer noch ein Ding der Unmöglichkeit. Gehen wir noch weiter; die Fleißigsten und Befähigtsten sollen nicht mehr als die Schwächsten oder Trägsten haben und würden dennoch nicht Kraft und Lust zur Arbeit verlieren, sondern ihr Aeußerstes fort und fort thun, so würde doch der Antheil des Einzelnen noch immer so gering sein, daß er sich seines Lebens nicht freuen könnte; nur die Allerärmsten würden, gegen ihre jetzige Lage gehalten, etwas erleichtert sein, aber

auch nur so viel, daß sie es kaum fühlten, dagegen alle Uebrigen unglücklich und elend. Dies ist leider, leider Thatsache und durch Zahlen zu beweisen, wie im ersten Abschnitt für ein Land, Frankreich, geschehen ist. Für Deutschland stellt sich nach statistischen Berechnungen ganz Aehnliches heraus. Wäre nun also ein System zu billigen, welches einer Anzahl Menschen ein kleines Stück Elend, um uns so auszudrücken, abnähme, sie aber doch noch immer in traurigem Zustande ließe, und dieses Stück Elend auf die Andern, bisher theils Glücklichen, theils doch leidlich Zufriedenen dergestalt vertheilte, daß sie Alle so elend als Jene werden müßten?

Man denke sich eine Anzahl Familien auf eine Insel kommen, wo sich von Lebensmitteln nur so viel findet, daß nach sorgfältiger Berechnung Alle vor der Hand zwischen Leben und Hungertod schweben, und nach und nach verkommen müßten, vorausgesetzt, daß Rettung zu rechter Zeit nicht denkbar und möglich wäre. In der Nachbarschaft ist eine andere Insel, die zwar auch einige, aber weniger Lebensmittel und bösartige Thiere hätte, vor denen sie nur durch fortwährenden Kampf ihr Leben retten könnten. Sie losen, wer bleibt, und die Bleibenden haben nun genug zum Leben. Einige von ihnen sind so glücklich oder so geschickt, dann und wann Vogeleier oder sonstige Leckerbissen sich zu verschaffen, aber nur so viel, daß wenn sie mit den Andern theilten, Keiner etwas Rechtes haben würde, nur Eltern theilen ihren Kin-

dern davon mit. Jene sind die Reichen, die Andern Leute vom Mittelstande. Nun blicken wir nach der zweiten Insel, wohin die Andern geschwommen sind. Die Schwächern erliegen nach und nach den wilden Thieren, den Andern gelingt es, die Oberhand zu behalten. Dennoch leben sie kümmerlicher als Jene drüben. Das sind die Proletarier.

Nun wurde gefragt, warum soll nicht — wenn einmal nicht Alle sich vollkommen satt essen können — unter den Einzelnen nicht wenigstens abwechselnd gegessen und gefastet werden, warum sollen die Glücklichen, die Treffer gezogen haben, für sich und ihre Nachkommenschaft ewig bevorzugt bleiben?

Das ist nicht der Fall, erwidern wir, denn Jeder von uns hat tausend Beispiele vor Augen, daß Reiche arm, Arme reich werden, mag nun Glück und Unglück, oder Geschick und Ungeschick Ursache sein. Freilich wird ein Reicher leichter arm, als ein Armer reich.

Daß unser Bild nicht in allen Theilen paßt, sehen wir selbst wohl ein, dennoch dürfte es das Sachverhältniß nicht wesentlich entstellt anschaulich machen.

Doch zurück zu Fourier. Sein Vergesellschaftungssystem, in dem Alles so sorgfältig darauf zugespitzt scheint, die persönliche Freiheit bis ins Kleinste zu schonen, verletzt sie doch aufs allerempfindlichste, indem es das persönliche Eigenthum aufhebt; dieser Punkt ist bereits oben ausführlich bei Louis Blanc abgehandelt. Fourier bildet sich ferner ein, daß in seiner Zerlegung des menschlichen Hezens er drei

Regeln gefunden habe, nach denen der Eigensinn, die Laune verfährt, wogegen doch einleuchtet, daß deren Wesen eben darin besteht, daß sie keine Regel kennen, und handeln, wie es nicht vorherzusehen ist. Cäsar wollte lieber in einem Dorfe der Erste, als in Rom, der Welthauptstadt, der Zweite sein. Und solcher Cäsaren im Kleinen gibt es in Menge, die einen eigenen ungetheilten Heerd und Kartoffeln dem Rechte vorziehen würden, in einem Palaste zu wohnen, mit reich besetzten Tafeln, wo sie aber mit Tausenden theilen müßten. Die Laune eines Einzigen allein wäre schon genug, um sein Phalansterium, das Haus für die große Gemeinschaft, die Phalange, aus allen Fugen zu heben und in ein großes Wirrsal zu verwandeln, und doch braucht man diesen Punkt kaum in Anschlag zu bringen, um einzusehen, daß sein ganzer Bau ohne Grundlage ist. Ein mit nicht unbedeutenden Geldmitteln gemachter praktischer Versuch nach Fourier'schen Plänen scheiterte gänzlich.

Wir übergehen aus Mangel an Raum die Schilderung mancher andern Unhaltbarkeiten dieses Systems und bemerken nur noch, daß der menschlichen Natur im Allgemeinen gerade das gewisse Etwas, auf welches alle socialistischen und communistischen Pläne hinauslaufen, schnurstracks widerstrebt. Für kleine Gemeinschaften, mögen sie auch oft die seltsamsten Grundregeln haben, wie z. B. manche Religionsgenossenschaften, Herrnhuter, mährische Brüder, oder die alten Mönchsorden beweisen, läßt sich

immer eine Anzahl Menschen finden, die hineinpassen und darin ausharren, große und bunt zusammengesetzte Massen aber, wie ganze Völker, wird man nie dermaßen unter einen Hut bringen können, wie es Jene wähnen, und möge man auch dem Einzelwesen, der Individualität, noch so viel Spielraum gönnen. Alle Philosophie kann diesen Satz nicht umstoßen. Der Mensch ist einmal so aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen und hat sich darin seit Jahrtausenden auch nicht im Geringsten geändert.

Ein geistreicher Franzose, Staatsmann, Philosoph und Geschichtschreiber, ein Mann nahe am Greisenalter, der ein großes Land elf Jahre lang unter schwierigen Verhältnissen regiert hat und einen reichern Schatz von Erfahrungen gesammelt haben muß, als die Mehrzahl seiner Zeitgenossen, ein Mann, der wie alle Menschen fehlbar sein mag, dem aber doch unzweifelhaft ein Urtheil in diesen Dingen zusteht, ein Mann endlich, dem selbst seine Feinde Ehrlichkeit nicht streitig machen könnten, so Manches er auch gethan haben mag, was wir nicht billigen — kurz Guizot sagt in seiner bedeutungsvollen Schrift: „Ueber die Demokratie in Frankreich", Vieles, was jedem Vaterlandsfreunde, jedem Redlichen zur Beherzigung empfohlen zu werden verdient. Wir führen hier nur eine kurze Stelle an, über Demokratie, weil sich der Inhalt dieser Stelle eng an das eben Gesagte anschließt. Er sagt:

„Nur ein einziges nicht abzuweisendes Mittel gibt es, um diese Aufgabe, die Volkswohlfahrt, das möglichst größte Maß von Glück der Einzelnen und der Gesammtheit, zu erfüllen. Alle Bestandtheile der Thätigkeit, alle conservativen Kräfte der gesellschaftlichen Ordnung müssen sich eng verbinden und unaufhörlich gemeinsam wirken. Man wird ebensowenig die Demokratie in der Gesellschaft, wie die Freiheit in der Regierung unterdrücken. Die große Bewegung, die überall im Innern der Völker gährt, welche unaufhörlich alle Classen, alle Menschen dazu bringt, zu denken, zu wünschen, zu fordern, zu streben, nach allen Seiten hin zu wirken, diese Bewegung wird nicht unterdrückt werden. Die Thatsache, mag sie gefallen oder nicht, begeistern oder schrecken, muß anerkannt werden. Da die Demokratie nicht unterdrückt werden kann, muß sie in Schranken gehalten und geregelt werden, sonst wird sie Schmach und Unglück über die Menschheit bringen. Sie muß deshalb im Staate Viel, aber nicht Alles sein; sie muß immer steigen, aber nicht das außer ihr Befindliche herabziehen können; sie muß überall Auswege, aber auch überall gewisse Dämme finden. Sie ist wie ein befruchtender Strom, dessen Fluten nur dann Segen bringen, wenn sie ruhig dahin fließen, sich abklärend, indem sie sich verbreiten. Ein Volk, das auf einem kleinen Flecke der Erde groß war, das glorreich als Republik dem glorreichen Königreich Ludwig XIV. gegenüberstand, das holländische Volk, hat

sein Vaterland dem Meere abgewonnen und erhält es sich, indem es überall Kanäle zieht und Dämme baut. Daß jene sich nie verstopfen, daß diese nie durchbrochen werden, daran arbeitet das ganze Volk rastlos, das ist der Grund seiner Erfolge, seines Bestehens. Mögen alle conservativen Kräfte unsers Landes daran ein Beispiel nehmen, sich eng verbinden, rastlos gemeinsam trachten, den wachsenden Strom der Demokratie aufzunehmen und in Schranken zu halten. Von ihrer ununterbrochenen Vereinigung, ihrem kräftigen Zusammenwirken hängt das Heil Aller ab. Wenn dies geschieht und der große politische Geist den Parteigeist überwältigt, so wird das Land selbst und die Demokratie gerettet, wenn nicht — dann werden Alle sich ins Verderben stürzen."

Was hier über die Demokratie gesagt ist, gilt noch mehr vom Socialismus, denn sie, nämlich die Demokratie, in dem Sinne genommen, in welchem die sich vorzugsweise Demokraten Nennenden sie verstehen, läuft geraden Weges auf nichts Anderes hinaus.

Von den socialistischen Systemen der Jetztzeit betrachten wir nun das von P. J. Proudhon, „des schärfsten und folgerichtigsten Denkers in jenen widerwärtigen Träumen", wie ihn Guizot nennt. Herrn Proudhon läßt sich wenigstens keine Unklarheit oder Halbheit vorwerfen. Er weiß sehr wohl, was er will und macht durchaus kein Hehl daraus.

In einer 3½stündigen Rede setzte er der Natio-

hofft man dereinst zu erreichen. Was aber Proudhon und seine Freunde unter Anderm vergessen, ist Folgendes, wie Guizot weiter entwickelt. „Wenn es heißt, der Mensch oder die Menschen, so ist zu bemerken, daß nicht allein die einzelnen Wesen so genannt werden, sondern auch das ganze menschliche Geschlecht, welches ein Zusammenleben und eine allgemeine und fortschreitende Bestimmung hat, für das menschliche Geschöpf allein in der Schöpfung ein unterscheidendes Merkmal. Dieses Merkmal steht damit in Verbindung, daß die Menschen nicht vereinzelt, nicht auf sich selbst und auf den Punkt beschränkt sind, den sie im Raume und in der Zeit einnehmen. Sie schließen sich aneinander an, sie wirken aufeinander durch Verbindungen und Mittel, die ihrer persönlichen Gegenwart nicht bedürfen und die sie überleben. Auf diese Weise sind die verschiedenen Geschlechtsfolgen untereinander verbunden und stehen miteinander in Zusammenhang, während die eine auf die andere folgt. Die beständig dauernde Einheit, welche sich herausstellt, und die fortschreitende Entwickelung, welche durch die unaufhörliche Ueberlieferung stattfindet, die von Menschen auf Menschen, von Generation auf Generation übergeht, das ist das menschliche Geschlecht, darin besteht sein eigenthümliches Wesen und seine Größe.“ Blanqui sagt in einem Briefe an Proudhon: „Ich gestehe Ihnen, daß von allen Misbräuchen mir der des Eigenthums der verhaßteste ist, aber ich schließe nicht vom Misbrauch auf die

Nothwendigkeit der Vernichtung, eine Gewaltsamkeit dem Tode ähnlich, der auch von allen Krankheiten heilt. Noch einmal, es gibt Mittel gegen das Uebel, ohne den Körper selbst zu verletzen oder gar zu zerstören. Sie aber sind mit dem Eigenthum dahin gekommen, wozu J. J. Rousseau vor 80 Jahren mit den Wissenschaften kam, zu einer prachtvollen Verschwendung von Geist und Kenntnissen.“ Im Februar d. J. veröffentlichte Proudhon den Plan zu einer Volksbank, wobei er Gott, das Evangelium und die Verfassung zu Zeugen aufruft, daß seine Absichten rein seien, dabei aber ganz vergaß, daß es nicht lange her ist, als er sagte: „Gott, d. h. ein dummer Lügengeist, ist von mir längst aus meinem Gewissen verbannt.“ „Das Evangelium ist das Werk eines Socialisten, der weder an Familie, noch an Eigenthum glaubte.“ „Die Verfassung ist ein schlechtes und verstümmeltes Werk.“ Bei seiner Bank, die bereits mit einem Verlust von mehr als der Hälfte des eingelegten Capitals wieder aufgelöst worden ist, war das Geld ganz beseitigt und Alles wurde durch Tausch bewirkt, wodurch, wäre sie gelungen, die Entwickelung des Verkehrs um 5000 Jahre zurückgeschraubt worden wäre.

Der neuere Socialismus ist außer Louis Blanc und Proudhon noch in folgenden zwei Männern vertreten: F. de la Mennais und P. Leroux. Leroux hat sich offenbar mit den deutschen Philosophen beschäftigt, aber ohne sie im mindesten begriffen zu haben. Nur dann und wann ahnt er et-

gen, was es wahrhaft vermochte, und den Beweis liefern, ob es die Wirklichkeit, die es umgab, zu begreifen und zu versöhnen im Stande sei. Der Mann, der sich diese ernste Aufgabe stellte, ist F. de Lamennais. Es ist nicht Allen gegeben, seinem Gedankenfluge zu folgen und jene innere Ergebnißlosigkeit, die ihm den Frieden seines Lebens gekostet, ganz zu verstehen. Durch einige Worte einen so gewaltigen Geist zu charakterisiren oder die Frage entscheiden zu wollen, wie er, der begeisterte Verfechter des Glaubens, des katholischen, zu einem Platze in den vordersten Reihen der radikalsten Schriftsteller kam, wäre ein eitles Unternehmen; deshalb begnügen wir uns damit, nur einige seiner Sätze hier aufzuführen und einige Bemerkungen anzuknüpfen. Die saintsimonistische Färbung ist auch bei Lamennais unverkennbar. „Was zaudert ihr, zu gestehen, was ihr dennoch nicht zu läugnen wagt? Das ist des Uebels Grund, daß ihr verlassen wollt, was euch durch Gottes Gnade nicht verlassen wird." Er wollte das todte, steinerne, aber prachtvolle Gebäude des Katholicismus mit dem frischen, vorwärtsdrängenden Leben vermitteln, verbinden. Der Papst, von seinem Standpunkte ganz mit Recht, verdammte feierlich durch eine Bulle, 1832, „den verabscheuungswürdigen Uebermuth und die Bosheit Derjenigen, die, durch ungezügelten Durst nach einer verwegenen Freiheit entflammt, läugneten, daß die Menschen der Kirche eine unbewegliche Unterwürfigkeit schuldig seien,

und daß diese höchst schamlose Freiheit nie wahres Gut der Menschheit sein könne." Lamennais war in tiefster Seele dadurch verwundet. Nach und nach überzeugte er sich von der entschiedenen Unmöglichkeit, den strengen katholischen Glauben mit der unbeschränkten Freiheit in höherer Bedeutung in Einklang zu bringen, gab dieses Trachten auf und wandte sich der reinen Liebe Gottes zu. Von hier aus fiel sein Blick auf die leidende Menschheit, die ärmsten Classen, die er mit rührender, schwärmerischer Liebe umfaßte. Leider gerieth auch er in den Trugschluß der andern Socialisten, von dem weiter oben ausführlicher gehandelt wurde. Umsonst erschöpft seine Beredtsamkeit die ganze Bilderpracht seiner lebhaften Phantasie — er gelangt zu nichts Ausführbarem. „Um was handelt es sich?" fragt er. „Die Form der Gewalt zu ändern, einige Misbräuche abzuschaffen, einige Verbesserungen in die Gesetze einzuführen? — Nein, wahrlich, das ist es nicht, was die Völker so gewaltig ergreift und bewegt. Für sie kommt es darauf an, in den Grundlagen der Gesellschaft selbst einen Grundsatz an die Stelle des andern zu bringen, die Gleichheit der Natur an die der Ungleichheit der Geschlechter, die Freiheit Aller an die der geborenen und unbeschränkten Herrschaft Einzelner." „Wird es je ein Zweiter wagen", wirft ein geistreicher Schriftsteller die Frage auf, „da nach einer Einheit zu streben, wo selbst die Idee der Liebe Mutter eines furchtbaren Kampfes geworden?"

Wenn möglich oder nur denkbar wäre, antworten wir, Lamennais' Ideal zu erreichen, dann möchte es sein um den blutigsten Kampf, aber — es ist nicht möglich! —

Lamennais, ursprünglich der Beste, der Liebendste von allen seinen Richtungsgenossen, hat seinem Vaterlande oder der Welt die tiefsten Wunden geschlagen — wenigstens hat er vor Allen das Schwert geschliffen für ruchlose Hände, die es in Bruderblut badeten und ein Zeitalter in die tiefste Barbarei versenkten! —

Ueber den Communismus können wir uns weit kürzer fassen als über den Socialismus, weil er nicht eigentlich wie dieser System oder Lehre ist, sondern Handlung oder Vorbereitung dazu. Dieser wurzelt in einem Gedanken, jener in einem Gelüste, welches sich bei den Bessern, den eigentlichen Führern, zu einer Art nenne man es Ueberzeugung oder fixe Idee vergeistigt hat, sodaß sie dafür freudig in den Tod gehen würden, wie z. B. Babeuf und Darthe es wirklich thaten. Man findet bei diesen mehr unglücklichen als verbrecherischen Menschen ein so tief eingewurzeltes Mistrauen gegen alle Vernunftgründe und Erfahrungsbeispiele, die ihrer Anschauung entgegentreten, eine so unheilbare Verblendung und Verbissenheit, daß nur inniges Mitleiden für sie, nicht Hohn und Spott am Orte ist. Der Troß mag aus wüsten Gesellen bestehen, die in ihrer

Gedanken- und Fühllosigkeit jedes Verbrechens fähig sind, alle Communisten verdienen jedoch keineswegs dieses harte Urtheil. — Der Socialismus sucht die gleichmäßigen Ansprüche Aller auf Güter der verschiedensten Art zu begründen und durch gleichmäßige Vertheilung der Arbeit auf die Erreichung des gleichmäßigen Besitzes hinzuwirken, der Communismus nimmt das Recht jedes Einzelnen auf gleichen Antheil als unbestritten an und streckt schon die Hand aus nach Dem, was von Besitzthümern überhaupt da ist. Bemerkenswerth ist, daß in England bis jetzt noch nichts der Art sich gezeigt hat, denn die Unzufriedensten der dortigen Arbeiter wollen nur auf diese oder jene Weise erarbeiten, und es hat sich da noch keine Partei gebildet, die eine Theilung der Güter in Vorschlag zu bringen die Stirn hätte, obgleich das dortige Proletariat mindestens eben so elend ist als das französische, und pariser Communisten seit Jahren das Volk in den Fabrikstädten bearbeiten. Stoff zu wichtigen Betrachtungen!

In der Schweiz und leider auch in Deutschland hat der Communismus schon einigen Boden gewonnen, ohne jedoch wesentliche neue Gedanken oder Anschauungen zu erzeugen, denn die Versuche eines Weitling, eines Lünnig sind theils Nachäffereien der Franzosen, theils leeres Wortgeklingel, untermischt mit einzelnen geistreichen Einfällen und abgedroschenen Redensarten.

Den Zusammenhang der Gleichheitsidee mit der

Massenarmuth haben wir im Eingang der ersten Abhandlung bereits zu entwickeln versucht. Das Verhältniß des Communismus zum Socialismus ergibt sich nun von selbst. Beide Richtungen sind verwandt, aber doch streng geschieden und eine eigentliche Widerlegung des Erstern, des Communismus, so weit er nicht mit dem Letztern zusammenfällt, wird kein Vernünftiger versuchen, denn Gelüste eines Geisteskranken lassen sich nicht wiederlegen, sondern nur bekämpfen, wenn sie zur That schreiten, und die mehr oder minder schön klingenden Worte, mit denen man ihn zu einem „System" herauszuputzen versucht hat, verscheuchen jede Waffe der Vernunft. Auch das Verhältniß dieser Richtungen zur reinen Demokratie erhellt daraus. Der „entschiedene Demokrat" will die Staatsform, mit Einschluß der allgemeinen, unmittelbaren Volkswahlen, des Einkammersystems, als höchsten und ganz selbständigen Zweck und glaubt die Idee der Freiheit und Gleichheit durch eine rein demokratische Verfassung verwirklicht, sodaß er die Sorge für das niedere Volk nur als ihre nächste Folge und Aufgabe, als ihr Ergebniß betrachtet. Der Communist dagegen sagt: mir gebührt und ich will vor Allem so viel als jeder Andere, und jede Staatsform, die das bewirkt, ist mir recht, ebenso jede Religion, die es zuläßt. Natürlich kommt er dabei zur Republik, aber nicht zur Freiheit, sondern zur unumschränktesten Gewaltherrschaft der Gesammtheit über den Einzelnen. Darin liegt auch die Gefährlichkeit

der Communisten, daß sie überzeugt sind, durch den guten Willen der besitzenden Classe könne für sie nichts Wesentliches geschehen, sondern nur durch Umsturz alles Bestehenden, namentlich durch die Vernichtung der Classe der Reichen. Jener hat die gesammte Einheit, dieser den Einzelnen, namentlich sich, vor Augen.

Babeuf's, des eigentlichen Vaters des Communismus, Grundsätze sind in Kürze folgende. „Die Natur hat jedem Menschen ein gleiches Recht auf den Genuß aller Güter gegeben. Der Zweck der Gesellschaft ist, diese, im Naturzustande so oft durch die Starken und Schlechten angegriffene Gleichheit zu vertheidigen und alle gemeinschaftlichen Genüsse durch die gemeinsame Arbeit zu vermehren. Niemand kann sich, ohne ein Verbrechen zu begehen, der Arbeit entziehen.“ Bis hierher hat er offenbar Recht; wenn er aber fortfährt: „Arbeiten, Genüsse, Unterricht müssen gemeinsam sein; Niemand hat ohne Verbrechen sich ausschließlich die Güter des Bodens oder des Gewerbfleißes aneignen können; der Zweck der Staatsumwälzung ist: die Ungleichheit zu vernichten und das gemeinsame Glück herzustellen“, so ist das baarer Unsinn, und es ist zu bemerken, daß seine Ideen, wie die fast aller Communisten, so gründlich verwirrt sind, daß schon die klare Darstellung derselben ihnen ein Gepräge gibt, was sie gar nicht verdienen. Zu bemerken ist noch, daß er die Landwirthschaft allen Gewerben voranstellt und die großen Städte haßt. Babeuf und sein Hauptgenosse Darthe endeten 1796 auf

dem Blutgerüst, sieben andere Communisten wurden des Landes verwiesen. Ueber den Entwickelungsgang des Communismus unter Napoleon und den folgenden Herrschaften bis zu Ludwig Philipp wissen wir so viel als nichts. Eine in Brüssel 1825 von Buonarotti herausgegebene Darstellung des alten Babeufismus, das erste derartige Buch, blieb ziemlich unbemerkt; der Communismus kam erst nach der Julirevolution, namentlich seit dem Jahre 1837, im öffentlichen Leben wieder zum Vorschein und gebar eine Reihe von, zum Theil über die Hauptstadt hinaus verzweigten, republikanischen Verschwörungen, eine Fortsetzung der alten carbonaristischen, mit dem Unterschiede von jenen, daß in ihnen, namentlich seit 1835, die communistischen Bestrebungen sich immer schärfer ausprägten, obgleich auch viele Männer an ihnen Theil nahmen, die lediglich politische Zwecke, besonders Aenderung der Staatsform, anstrebten. Das einzige Gemeinsame Aller war das Streben nach Republik und Unzufriedenheit mit der Regierung. Nach und nach sonderten sich die Elemente wieder und die Communisten gründeten 1837 ein Zeitblatt, den Moniteur républicain, mit dem Motto: „Klugheit, Muth, Ausdauer — Einheit, Gleichheit, Brüderlichkeit", welches geradeaus zur Ermordung des Königs, des Hofes, der Minister, der Liberalen und der Besitzenden aufforderte. So verstehen diese Leute die Brüderlichkeit. Kein Gott habe Rechenschaft von Dem zu fordern, was die Gleichheit gebiete. Dasselbe

Blatt enthält unterm 5. Juni 1839 wörtlich Folgendes: „Es ist gewiß schön, Gottesläugner zu sein, aber das ist nicht genug. Man ist kein Mann des Blutes, um das schuldige spärlich fließen zu lassen. Nur ein Mittel gibt es, das man anwenden kann: den Königsmord, den Tyrannenmord, den Meuchelmord, oder wie man sonst diese heldenmüthige That nennen will.“ — An solcher Sprache nahmen aber, bis auf Einzelne, selbst die Verruchtesten Anstoß; ein anderes Blatt: „L'homme libre“, trat deshalb auf und predigte zwar ziemlich dieselben Grundsätze, aber etwas mehr verschleiert im Ausdruck. Diese Rotte gab sich gar nicht mit Versuchen zu Beweisführung ab, sondern betrachtete als feststehend: daß die gleiche Vertheilung der Güter durch den Mord der Reichen und Vornehmen bewirkt werden müsse. Drei Leute, Ad. Blanqui, Bruder des bekannten Schriftstellers, Martin Bernard und Barbes, waren es, welche die geheime „Gesellschaft der Jahreszeiten“ stifteten, die auf diesen scheußlichen Grundsätzen beruhte und etwa 3—400 Mitglieder enthalten haben soll. Schweigen und Anschaffung von Waffen waren Hauptbedingung. Die Republik betrachteten sie, wie überhaupt die Communisten, nur als Mittel zur Herstellung der Gütergemeinschaft. Als dies immer entschiedener erkannt wurde, fielen natürlich die Revolutionsmänner unter der besitzenden Classe fast ganz von den Communisten ab, und diese Spaltung war wohl die Ursache, daß eine größere Staatsumwälzung nicht frü=

her zu Stande kam. Ueberhaupt sind die Communisten nicht, wie etwa die Chartisten in England, eine runde, feste Partei, sondern zersplittern sich in unzählige kleine Haufen, jeder mit anderer Fahne und anderm Feldgeschrei.

Die neuern Communisten zerfallen in drei Abtheilungen, die Egalitarier, die Reformisten und die Communisten im engern Sinne, oder Ikarier, auch Cabetisten genannt. Ihr Haupt ist Cabet, ehemals Advocat, ein Mann schon nahe am Greisenalter, unter dessen Führung eine Anzahl seiner Anhänger nach Amerika übersiedelte, um eine Colonie, Ikarien, zu gründen, die den Zeitungsberichten nach einem jämmerlichen Ende entgegensieht. Die französische Regierung ist im Begriff, die noch Ueberlebenden jener Unglücklichen auf ihre Kosten zurückkommen zu lassen. Die Ikarier vertreten die gemäßigte Richtung und Cabet's Glaubensbekenntniß ist Folgendes: „Das Weltall ist kein Werk des Zufalls, sondern durch den Urgrund aller Dinge, die Natur, erschaffen. Ihr Wesen können wir nicht erforschen, wissen aber, daß sie allmächtig, allweise, allgütig, allgerecht ist. Nach ihrem Willen sollen alle Menschen glücklich sein und jeder kann es sein durch Vernunft und richtige Erziehung. Die Menschheit schreitet fort und jeder Einzelne kann sich vervollkommnen, ist von Natur gesellig und gutmüthig. Unser gesellschaftlicher und staatlicher Zustand ist noch sehr unvollkommen, weil die Menschheit noch sehr jung ist. Laster und

Verbrechen haben darin ihren Grund, und würden verschwinden, wenn statt der Ungleichheit Gleichheit und Brüderlichkeit einträte. Keineswegs bedingen Verschiedenheiten der Kraft, der Gestalt und dergleichen auch Verschiedenheiten der Rechte, der Pflichten und des Glücks. Alles ist für Alle. Das Königthum ist nicht die einzige und wahrhafte Ursache des Unglücks der Völker. Das Eigenthum ist eine rein menschliche Erfindung und nicht in der Natur begründet, sondern der verderblichste aller Irrthümer. Deshalb muß die Gütergemeinschaft, mit einer gewissen Vervollkommnung, hergestellt werden. Die Gemeinschaft bezieht sich auf Personen, Güter und Arbeit. Alle müssen gleichmäßig Bürger, Wähler, wählbar, gleichmäßig erzogen, gleich gut genährt, bekleidet und untergebracht sein. Die Verfassung muß vom ganzen Volke entworfen und angenommen sein. Ebenso muß jeder Streit über die Ausführung der Gütergemeinschaft vermieden werden, bis das ganze Volk darüber entschieden hat." — Cabet verdammt den Mord und die gewaltsame Aneignung. Die Gütergemeinschaft soll nur für ein späteres Geschlecht durch die Gewalt der öffentlichen Meinung durchgesetzt werden. Er empfiehlt seinen Schülern stets Duldung, Mäßigung und Wohlwollen und warnt sie vor Drohungen und Gewaltsamkeiten. — Das Gesetz ist der Ausdruck des gesammten Volkswillens. Die Ehe beruht auf freier Wahl. Alle Menschen müssen und werden sich verheirathen, wenn allen die nöthigen Lebensmittel

gesichert sind. Das Leben in der Familie ist der Natur angemessener, als die Trennung der Kinder von ihren Eltern. — Andere Communisten wollen die Kinder von den Eltern trennen. — Jeder muß arbeiten und Keiner länger als der Andere. Nach diesem System wird es keine Diebe, Trunkenbolde, Faullenzer, Prozesse, Bankerotte mehr geben; Gerichte, Strafen, Gefängnisse, Gensdarmen und dergl. mehr werden unnütz sein. Zuerst müssen Alle das Nothwendige haben, dann das Nützliche; besitzen auch dieses Alle, so denke man an das Angenehme.

Die Egalitarier vertreten die äußerste Richtung im Communismus und bestehen aus dem Auswurfe der Arbeiter, den Ueberbleibseln früherer Verschwörungen — Quemisset war unter Andern einer der Ihren — und den Jüngern Babeuf's. Eine geschlossene Partei bilden sie keineswegs, vielmehr befeinden sich fortwährend die einzelnen, in den Kneipen der pariser Vorstädte zerstreuten Gruppen, und nur gelegentlich, wie z. B. im Juni v. J., halten sie zusammen. Die Babeuf'schen Ideen dienen als Grundlage; was die Neuern dazu gethan haben, sind entweder socialistische Ideen oder baarer Unsinn.

Die Reformisten halten die Mitte zwischen den vorigen beiden Classen und sind noch weniger verbunden als die Egalitarier, aber auch etwas weniger zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Die Gütergemeinschaft, welche natürlich auch ihr letzter Zweck ist, hoffen sie durch allgemeine Wahlen zu erreichen

und schließen sich deshalb an die äußerste Linke der Nationalversammlung an; wonach sie sonst noch streben, wissen die Meisten selbst nicht recht, zunächst soll Alles anders werden als es jetzt ist. Gerade aus ihrer Classe wären jedoch Viele der Vernunft und der Gesellschaft durch Ansprache und Belehrung wieder zu gewinnen, denn sie sind nicht so befangen und unzugänglich in der communistischen Anschauung als die Ikarier, und nicht so thierisch wild als die Egalitarier.

Wenn wir auf das Obige zurückblickend fragen: Was haben alle jene Bestrebungen Gemeinschaftliches? so muß die Antwort erfolgen: Sie steigern die Sucht des Volks nach einem Genusse, den weder sie noch irgend eine Staatsweisheit ihm in der verlangten Ausdehnung zu verschaffen vermag. Alle diese neuen Schulen zweifeln an der Richtigkeit der hauptsächlichsten Grundsätze des bestehenden Staats- und Privatrechts, ohne jedoch andere, bessere an ihre Stelle setzen zu können. Sie streben nach der Gewaltherrschaft, nicht, wie sie glauben oder vorgeben, nach Freiheit im vollsten Sinne des Worts, denn nicht Einer oder Einige sollen Andere oder Alle unterjochen, noch die Gesammtheit einen ihrer Theile, sondern es soll sein: Freiheit für Alle und Jeden.

Die Gesammtfreiheit der Gesellschaft liegt allein in der Ordnung. In ihr allein kann die Betriebsamkeit gedeihen. Nur durch die Steige-

rung der Gewerbthätigkeit kann der Noth der ärmern Classen entgegengearbeitet werden. Jede Staatslehre, die diese Grundsätze verläugnet, ist kein Heilmittel, sondern Gift, und die Erziehung zur Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Gewissenhaftigkeit, mit einem Wort die Rückkehr zum biblischen Christenthum, welches das Alles, was hier auf gewaltthätigem und blutigem Wege erstrebt wird und mehr als das durch die Liebe der Menschen in Gott verwirklicht darbietet, ist die wichtigste äußere Lebensaufgabe der heutigen Gesellschaft.

Die Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß

dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die deutschen Staaten behalten ihre Selbständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Schiffahrtsverträge,

sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besondern Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, in sofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 2.

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel 3.

§. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größern militairischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größern Staate anzuschließen.

Die nähern Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten durch Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre

bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, so weit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größern militairischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, in so weit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marineetablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel 4.

§. 20. Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse, Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w., bleiben der Fürsorge der einzelnen

Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel 5.

§. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse,

sowie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel 6.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetz-

gebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel 7.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel 8.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, in sofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen

für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel 9.

§. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel 10.

§. 48. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt

werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel 11.

§. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel 12.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern

deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;

2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das

Heimatsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel 13.

§. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und

gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, in sofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel 14.

§. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III.

Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden Fürsten übertragen.

§. 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer

des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel 2.

§. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel 3.

§. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar

unter Mitwirkung des Reichstags, in so weit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und in sofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV.

Der Reichstag.

Artikel 1.

§. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel 2.

§. 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oestreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Württemberg	10	"
Baden	9	"

Kurhessen	6	Mitglieder.
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (Schleswig, s. Reich §. 1)	6	"
Mecklenburg=Schwerin	4	"
Luxemburg=Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen=Weimar	2	"
Sachsen=Coburg=Gotha	1	"
Sachsen=Meiningen=Hildburghausen	1	"
Sachsen=Altenburg	1	"
Mecklenburg=Strelitz	1	"
Anhalt=Dessau	1	"
Anhalt=Bernburg	1	"
Anhalt=Köthen	1	"
Schwarzburg=Sondershausen	1	"
Schwarzburg=Rudolstadt	1	"
Hohenzollern=Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern=Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg=Lippe	1	"
Lippe=Detmold	1	"
Hessen=Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"

§. 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die frühern Mitglieder ein.

Artikel 3.

§. 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel 4.

§. 95. Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel 5.

§. 98. Zu einem Beschluß eines jedes Hauses des Reichstags ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstags zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.

2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.

3) Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höhern Abgaben belegt werden soll.

4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.

5) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, in sofern sie das Reich belasten.

6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103. Bei Feststellung des Reichshaushalts treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.

2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrags erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Butgetbewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf spätern Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrags des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstel

lungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und znm Abschluß vorgelegt.

Artikel 6.

§. 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, in sofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstags in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107. Die Auflösung des Volkshauses hat

die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstags zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109. Eine Vertagung des Reichstags oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel 7.

§. 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe“.

§. 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel 8.

§. 117. Ein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118. In diesem letztern Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu,

welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120. Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 9.

§. 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstags beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstags in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V.

Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

1) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.
2) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregieruug, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.
3) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.
4) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.
5) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.
6) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates

gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

7) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die nähern Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

8) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

9) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, in sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

10) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, in sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

11) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird spätern Reichsgesetzen vorbehalten.

12) Klagen gegen den Reichsfiskus.

13) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehrern Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reichs zu treffen.

Abschnitt VI.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen

den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letztern als Ausländer zurücksetzt.

§. 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen

ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel 3.

§. 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Ver-

haftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besondern Gesetzen vorbehalten.

§. 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 140. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4.

§. 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen

des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel 5.

§. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden;

einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe".

§. 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6.

§. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähignng der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Corporationen und von Mehrern im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel 8.

§. 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 163. Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, in so weit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 9.

§. 164. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen

ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel 10.

§. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militairdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwerern Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel II.

§. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

1) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
2) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei,

unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

3) Die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

4) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel 12.

§. 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel 13.

§. 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kir-

chenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und Rechtspflege.

Artikel 14.

§. 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII.

Die Gewähr der Verfassung.

Artikel 1.

§. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet von den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe".

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel 2.

§. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel 3.

§. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei

Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel 4.

§. 197. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen.
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstags, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtags, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Inhalt.

	Seite
Die deutsche Reichsverfassung; ihr Recht und ihre Mängel	3
Ludwig Kossuth, Präsident von Ungarn	30
Die Massenarmuth und ihre vermeintlichen Gegenmittel. II. Socialismus und Communismus	36
Die Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849	77

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Politische Belehrungen Zeitfragen, Geschichte u. Persönlichkeiten der Gegenwart

Bd.: 6

Leipzig 1848

J.publ.g. 59 s-4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558504-5